



Spielordnung (SpO)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. ALLGEMEINER TEIL	
§ 1 Spielregeln	3
§ 2 Spielleitung	3
§ 3 Spielbetrieb der Vereine	3
§ 4 Pflicht- und Freundschaftsspiele	4
§ 5 Hallen- und Turnierspiele	5
§ 6 Spielberechtigung und Altersklassen	5
B. ALLGEMEINER ANORDNUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB	
§ 7 Spielklassen	8
§ 7 a Klassensprecher	9
§ 8 Spieljahr und Spielrechte	9
§ 9 Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler	10
§ 9 a Doping-Verbot	10
§ 10 Spielkleidung	10
§ 11 Pflichten der Platzvereine	11
§ 12 Platzaufbau	11
§ 13 Spielerpasskontrolle	12
§ 14 Spielbericht	14
§ 15 Spielführer	15
§ 16 Spielabbruch	15
C. PFLICHTSPIELE	
§ 17 Spielansetzungen	16
§ 18 Teilnahme an Pflichtspielen	17
§ 19 Punktspiele	18
§ 20 Spielwertung bei Punktspielen	19
§ 21 Spielwertung in besonderen Fällen	19
§ 22 Landespokalspiele der Frauen und Herren	20
§ 23 Gesonderte Pokalspiele	21
§ 24 Spielleitung durch Schiedsrichter	21
§ 25 Ausscheiden von Mannschaften und Fusionen	22
§ 26 Auf- und Abstiegsregelung	23
§ 26 a Verein in Insolvenz	27



Spielordnung (SpO)

D. WIEDERHOLUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSSPIELE	
§ 27	Wiederholungsspiele.....27
§ 28	Entscheidungsspiele und Relegation27
E. AUSWAHLSPIELE	
§ 29	Pflichten und Rechte der Vereine und Spieler.....28
F. FREUNDSCHAFTS-, HALLEN- und TURNIERSPIELE	
§ 30	Spielabschluss28
§ 31	Hallenspiele, Futsal.....28
G. STRAFEN UND FELDERWEIS	
§ 32	Ordnungsstrafen29
§ 33	Maßnahmen – Strafenkatalog29
§ 34	Feldverweis.....29
§ 35	Feldverweis durch Gelb-Rot.....30
§ 35a	Verwarnung (Gelbe Karte) und Spielsperre.....30
H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 36	Geltungsbereich.....30
§ 37	Inkrafttreten.....30
Anlage 131



Spielordnung (SpO)

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Spielregeln

1. Der Fußballsport wird von Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern ausgeübt.
2. Die vom Berliner Fußball-Verband und dessen Vereinen veranstalteten Fußballspiele, sind nach den Spielregeln der FIFA, den Vorschriften des allgemein verbindlichen Teils der Spielordnung des DFB und den Bestimmungen dieser Spielordnung, sowie den amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB und den Richtlinien des Berliner Fußball-Verbandes durchzuführen.
3. Für den Jugendspielbetrieb ist die Jugendordnung zu beachten.
4. Für den Freizeitligafußball ist die Freizeitligaordnung zu beachten.
5. Für den Futsal-Spielbetrieb sind die jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen zu beachten, die den Mannschaften vor Beginn jeder Saison auf den Staffeltagungen zur Kenntnis gebracht werden.

§ 2

Spielleitung

1. Die spielleitende Stelle für Verbands- und Jugendausschuss (SPA und JA) sind der Spiel- und der Jugendausschuss (SPA und JA).
2. Der SPA kann vor Beginn eines Spieljahres ergänzende Durchführungsbestimmungen, nach Zustimmung durch den Beirat, für den Spielbetrieb erlassen.
3. Die spielleitende Stelle kann Staffelleiter mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten beauftragen.
4. Die Staffelleiter erstellen den Spielplan mit Hilfe des jeweils aktuellen elektronischen Ansetzungsprogrammes und haben die Einhaltung des Spielplanes sowie der Spielordnung durchzusetzen.
5. Die Staffelleiter haben über beantragte Spielverlegungen zu entscheiden.
6. Der Staffelleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, die ihm übertragenen Befugnisse gemäß § 33 auszuüben.

§ 3

Spielbetrieb der Vereine

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb des BFV ist die ordentliche

Mitgliedschaft im Berliner Fußball-Verband.

2. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen nach der Satzung des BFV.
3. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die jährliche fristgemäße Meldung der Mannschaften mittels der vom BFV erstellten elektronischen Meldebögen.
In den Fällen des § 14 Ziffer 1 a ist die Verwendung des elektronischen Spielberichts zusätzliche Voraussetzung der Teilnahme am Spielbetrieb.
Die Meldebögen sind lückenlos auszufüllen. Die Mannschaften sind in der Reihenfolge 1., 2., 3. und folgende anzumelden.
4. Bei nicht termingemäßer Abgabe des Meldebogens werden die Mannschaften des betroffenen Vereins erst in der zweiten Runde der Spielplanung berücksichtigt. Darüber hinaus wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe belegt (gemäß § 32 Ziffer 10) und kann mit allen Mannschaften in die unterste Spielklasse versetzt werden. Der Abgabetermin wird mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben.
5. Die Mannschaftszuweisung in den Staffeln der jeweiligen Spielklassen wird nach einem vom SPA festgelegten Dauersystem durchgeführt. Dieses wird im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlicht.
6. Mannschaften die nach dem Abgabetermin nach gemeldet werden, können zu Pflichtfreundschaftsspielen angesetzt oder in einer gemischten Spielklasse für untere Mannschaften ohne Aufstiegsrecht eingeordnet werden.
In Ausnahmefällen können nachgemeldete Mannschaften in den laufenden Spielbetrieb eingeordnet werden.
7. Neue oder wieder aufgenommene Vereine werden der BFV-Freizeitliga zugeteilt.
8. Über Aufnahmeanträge von Vereinen des BFV-Freizeitbereiches entscheidet das Präsidium.
9. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gemäß § 5 FO vom Präsidium bestraft, wird nach § 21 Ziffer 5 verfahren.
10. Für die Schiedsrichter Soll/Ist-Berechnung werden die im Spielbetrieb befind-



Spielordnung (SpO)

lichen Mannschaften eines jeden Vereins zum 30. September (für die Schiedsrichterberechnung zum 31. Dezember) bzw. 31. März (für die Schiedsrichterberechnung zum 30. Juni) eines jeden Jahres gemäß nachstehender Tabelle zugrunde gelegt.

Auf das Schiedsrichter-Soll/Ist eines Vereines werden folgende im § 7 Ziffer 1 SRO genannte Personen angerechnet:

Bei Ausübung mehrerer unten genannter Funktionen erfolgt lediglich eine einmalige Anrechnung:

- a. Die aktiven Schiedsrichter, die im Berechnungszeitraum mindestens acht vom Schiedsrichterausschuss angesetzte Spiele geleitet haben.
- b. Die Schiedsrichterbeobachter, die im Berechnungszeitraum mindestens acht vom Schiedsrichterausschuss beauftragte Schiedsrichterbeobachtungen durchgeführt haben. Schiedsrichter- und Beobachteransetzungen übergeordneter Verbände (NOFV, DFB, UEFA, FIFA) werden angerechnet. Eine Kombination aus aktiver Spielleitung und Schiedsrichterbeobachtung ist möglich, hierbei ist die Gesamtzahl maßgebend. (Der Berechnungszeitraum ergibt sich aus § 16 Ziffer 2 FO).
- c. Funktionäre überregionaler Schiedsrichtergremien.
- d. Die Mitglieder des BFV-Schiedsrichterausschusses.
- e. Die Schiedsrichteransetzer des BFV.
- f. Die Mitglieder des Lehr- und Beobachterstabs des BFV.
- g. Die Leiter der Fördergruppen innerhalb des BFV.
- h. Die Mitglieder der Lehrgemeinschaftsleitungen des BFV.
- i. Die Schiedsrichterpaten des BFV nach Regelung des Schiedsrichterausschusses,
- j. Dem BFV gemeldete Vereins-Schiedsrichter-Obleute, die in ihrem Verein mindestens fünf Schiedsrichter betreuen, die die Voraussetzungen des § 7 Ziffer 1 SRO in Verbindung mit § 3 Ziffer 10 SpO erfüllen. Die Funktion des Vereins-Schiedsrichter-Obmanns kann nur für den Verein ausgeübt werden, für die die

Person auch als Schiedsrichter im Sinne des § 7 Ziffer 1 SRO tätig ist.

Ein anerkannter Vereins-Schiedsrichter-Obmann wird für den Verein bei der Soll/Ist-Rechnung als ein Schiedsrichter zusätzlich berechnet.

Meldet der Verein mehr Mannschaften als Schiedsrichter, so wird der Verein - unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles - wie folgt (der Reihe nach) in Strafe genommen:

- a. Gebühren gemäß § 19 FO
- b. Punktabzug
- c. Rückstufung der 1. und / oder 2. Herren und ff. in eine tiefere Spielklasse
- d. Streichung von Mannschaften im Erwachsenenpielbetrieb

Schiedsrichter-Soll

Mannschaften : SR

DFB	1 : 1
NOFV	1 : 1
BFV Großfeld	1 : 1
BFV Kleinfeld (außer E-Juniorinnen/innen und jünger)	1 : 0,5
Futsal	1 : 1

§ 4

Pflicht-, Freundschafts- und Trainingsspiele

1. Pflichtspiele sind Punkt-, Pokal-, Wiederholungs- Entscheidungs- und Pflichtfreundschaftsspiele.
Die beiden Wettbewerbskategorien sind
 - a. Punkt-, Wiederholungs-, Entscheidungs- und Pflichtfreundschaftsspiele
 - b. Pokal- und Wiederholungsspiele von Pokalspielen
2. Wiederholungsspiele sind Spiele, die als Pflichtspiele zu Ende geführt wurden, aber auf Anordnung der spielleitenden Stelle oder eines Rechtsorgans des BFV wiederholt werden müssen.
3. Punktspiele dienen der Ermittlung der leistungsstärksten und der leistungsschwächsten Mannschaften einer Staffel bzw. einer Abteilung.
4. Entscheidungsspiele sind die Spiele, die nach Beendigung der Punktspiele zur Ermittlung des Meisters, der Auf- und Absteiger oder zur Tabellenplatzierung angesetzt werden müssen.



Spielordnung (SpO)

5. Pokalspiele werden von der spielleitenden Stelle zur Ermittlung der Pokalsieger angesetzt.
6. Pflichtfreundschaftsspiele sind Pflichtspiele ohne Wertung, in denen die Spielpaarungen mit Mannschaften aus verschiedenen Staffeln und Spielklassen angesetzt werden können.
7. Freundschaftsspiele/Turniere sind Spiele, die von Vereinen auf freiwilliger Grundlage abgeschlossen werden. Sie unterstehen der Verbandsaufsicht und es gelten analog die Bestimmungen wie für Pflichtspiele mit Ausnahme von: § 1 Ziffer 2 a Nr. 2 MO, § 5 MO und § 35, § 35a SpO. (insbesondere Spielregeln, Platzaufbau, Spielbericht, Schiedsrichteransetzungen). Freundschaftsspiele sind mindestens fünf Tage vor dem Spieltag dem zuständigen Staffelleiter des Heimvereins zu melden. Dieser gibt das Freundschaftsspiel in das DFBnet-Ansetzungssystem als Freundschaftsspiel ein. Für offiziell angesetzte Freundschaftsspiele werden Schiedsrichter durch den zuständigen Schiedsrichteransetzer angesetzt. Die durch den Schiedsrichteransetzer angesetzten Schiedsrichter haben Anspruch auf Spesen und Fahrgeld gemäß der Schiedsrichter-Spesenordnung.
8. Trainingsspiele sind Spiele, die auf dem Trainingsgelände des Heimvereins durchgeführt werden. Diese Spiele unterstehen nicht der Verbandsaufsicht und werden in Verantwortung der beteiligten Vereine durchgeführt. Diese Spiele werden nicht in das DFBnet-Ansetzungssystem eingegeben und Schiedsrichter werden durch den BFV nicht angesetzt. Wird ein Trainingsspiel von einem auf der Schiedsrichterliste befindlichen Schiedsrichter geleitet, so zählt diese Spielleitung nicht für seine Schiedsrichtereinsatzstatistik im Sinne der Schiedsrichter Soll/Ist-Berechnung. Die Spesenordnung für Schiedsrichter des BFV findet keine Anwendung.

§ 5

Hallen- und Turnierspiele

1. Hallen- und Turnierspiele können Vereine auf freiwilliger Grundlage durchführen.

2. Bei Hallen- und Turnierspielen fungiert ein Verein als verantwortlicher Veranstalter. Dieser ist der spielleitenden Stelle zu melden.
3. Die Durchführung dieser Spiele ist im § 31 geregelt.
4. Zu allen Freundschafts- und Turnierspielen müssen die Vereine Schiedsrichter / Schiedsrichter-Assistenten mit vollständig ausgefüllter und frankierter Doppelkarte oder auf elektronischem Wege beim zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer rechtzeitig anfordern. Dies entfällt, wenn das Spiel mit Namensangabe des Schiedsrichters/der Schiedsrichter-Assistenten im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlicht wurde.
5. Der BFV führt einen Hallenspielbetrieb nach FIFA-Futsal-Regeln durch. Diese Spiele gelten als Pflichtspiele. Die Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterausschuss angesetzt.

§ 6

Spielberechtigung und Altersklassen

1. Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielberechtigung sind. Als Nachweis gilt der Spielerpass wenn er die gemäß § 2 MO geforderten Merkmale trägt. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
2. Vertragsspieler unterliegen den gleichen Bedingungen unter Beachtung der DFB-Spielordnung.
3. Mannschaften und Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:
 - a. Herren
mit Spielern, die am Spieltag laut Jugendordnung keine Jugendspieler mehr sind, mit Junioren, die für Herrenmannschaften nach der Jugendordnung freigegeben sind. Letzteres gilt nicht für 3. und weitere Herrenmannschaften.
 - b. Frauen
mit Spielerinnen, die am Spieltag laut Jugendordnung keine Jugendspielerinnen mehr sind.
mit Juniorinnen, die für Frauenmannschaften nach der Jugendordnung freigegeben sind.



Spielordnung (SpO)

- c. Senioren Ü 32
mit Spielern, die am Spieltag 32 Jahre und älter sind
 - d. Altliga Ü 40
mit Spielern, die am Spieltag 40 Jahre und älter sind
 - e. Altliga Ü 50
mit Spielern, die am Spieltag 50 Jahre und älter sind.
 - f. Altliga Ü 60
mit Spielern, die am Spieltag 60 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 58 Jahre alt sind.
 - g. Seniorinnen Ü 35
mit Spielerinnen, die am Spieltag 35 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spielerinnen im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 30 Jahre alt sind.
4. Spielerlaubnis für 1. und aufstiegsberechtigte 2. Frauen- bzw. Herrenmannschaften
- a. in Pflichtspielen können Spieler/innen einer unteren Mannschaft auch in einer 1. und aufstiegsberechtigten 2. Frauen- bzw. 2. Herrenmannschaft mitwirken, sofern sie das Spielrecht für 1. Frauen- bzw. Herrenmannschaften haben.
 - b. Spieler/innen, die ab 1. Januar eines Spieljahres in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 1. Frauen- bzw. 1. Herrenmannschaft eingesetzt wurden, unterliegen vor dem Einsatz in einer aufstiegsberechtigten 2. Frauen- bzw. Herrenmannschaft einer Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11. Dies gilt für das laufende Spieljahr. Spieler, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberliga-Mannschaft eingesetzt wurden, unterliegen nicht der gleichen Regelung (vgl. § 11 a DFB-SpO und § 6 Ziffern 11 a und 11 b).
 - c. Spieler einer unteren ab 3. Herrenmannschaft, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 1. bzw. aufstiegsberechtigten 2. Herrenmannschaft eingesetzt waren, unterliegen ab 1. Januar eines Spieljahres, vor dem Einsatz in ihren Mannschaften, einer Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11.
5. Aufstiegsberechtigte 2. Herrenmannschaften
Die von den Vereinen gemeldeten 2. Herrenmannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. Herrenmannschaften teil.
Spieler die in einem der letzten beiden Pflichtspiele eines Spieljahres in einer 1. Herrenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen der 2. Herrenmannschaften nicht eingesetzt werden.
6. Spielerlaubnis für Spieler von unteren ab 3. Herrenmannschaften
- a. Spieler dieser Mannschaften unterliegen bis zum 31. Dezember eines jeden Spieljahres keiner Wartefrist, sofern keine andere Regelung dagegen steht. Danach setzt die Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11 ein.
 - b. Spieler die in einem der letzten beiden Pflichtspiele eines jeden Spieljahres in einer höheren Herrenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen nicht eingesetzt werden.
7. Spielerlaubnis für Spielerinnen nach einem Einsatz in einer Frauen-Bundesligamannschaft
Die Spielerlaubnis richtet sich nach der DFB-Spielordnung, Allgemeinverbindlicher Teil, § 4 c Ziffern 1-5 (vgl. auch hierzu § 4 c MO)
8. Spielerlaubnis für Spielerinnen nach einem Einsatz in einer 1. Frauenmannschaft
Spielerinnen die an den beiden letzten Pflichtspieltagen eines jeden Spieljahres in einer 1. Frauenmannschaft gespielt haben, dürfen in Endrunden- und Entscheidungsspielen einer unteren ab 2. Frauenmannschaft nicht eingesetzt werden.
9. Spielerlaubnis für Senioren Ü 32-, Seniorinnen Ü 35- und Altliga Ü 40-, Ü 50- und Ü 60-Mannschaften
- a. Senioren- und Seniorinnenspieler unterliegen - soweit keine andere Regelung dagegen steht - bis zum 31. Dezember eines Spieljahres keinen Einschränkungen (ausgenommen sind Pokalspiele).



Spielordnung (SpO)

- b. Senioren- und Seniorinnenspieler, die an einem Pflichtspiel einer 1. bzw. aufstiegsberechtigten 2. Herrenmannschaft teilgenommen haben, unterliegen ab 1. Januar eines jeden Spieljahres der Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11.
- c. Spieler einer unteren Seniorenmannschaft, die in einem Pflichtspiel einer 1. Seniorenmannschaft, 1. bzw. aufstiegsberechtigten 2. Herrenmannschaft teilgenommen haben, unterliegen ab 1. Januar eines Spieljahres vor dem Einsatz in der unteren Seniorenmannschaft einer Wartefrist nach § 6 Ziffer 11.
- d. Altligaspieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35) unterliegen keinen Einschränkungen.
10. untere Senioren- und untere 11er Altliga Ü 40-Mannschaften
Die von den Vereinen gemeldeten unteren Senioren- und unteren 11er Altliga Ü 40-Mannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. Senioren- und Altligamannschaften teil. Seniorenspieler die an den letzten beiden Pflichtspieltagen eines jeden Spieljahres in einer 1. Seniorenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen der unteren Seniorenmannschaften nicht eingesetzt werden.
11. Wartefristen 1. und aufstiegsberechtigte 2. Herren- / Frauen-, Senioren Ü 32- und Seniorinnen Ü 35-Mannschaften
Ab 1. Januar eines jeden Spieljahres sind Spieler/innen, nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer 1. Herren- / Frauen- / Seniorenmannschaft des Vereins, erst nach Ablauf von 10 Tagen, spätestens jedoch nach zwei tatsächlich stattgefundenen Punktspielen einer aufstiegsberechtigten 2. Herren- / Frauenmannschaft, unteren ab 3. Herren- / Frauenmannschaft, 7er Herren- / 7er Frauenmannschaft, Senioren Ü 32- und Seniorinnen Ü 35-Mannschaft des Vereins wieder spielberechtigt.
Für gesonderte Pokalspiele gilt § 23.
Sperrstrafen sind vorab zu verbüßen.
- a) Spieler, die in einem Punktspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberliga-Mannschaft eingesetzt wurden, sind nach ihrem Einsatz erst nach Ablauf einer Wartefrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt. Ausgenommen von dieser Wartefrist sind U 23 Spieler, deren Spielrecht nach § 11 a DFB-Spielordnung geregelt ist.
- b) Für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele innerhalb dieses Zeitrahmens unterliegen alle Spieler (auch U 23 Spieler), die in einem Pflichtspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberliga-Mannschaft eingesetzt wurden, der Wartefrist nach § 6 Ziffer 11.
12. Reservespieler/innen, die im Spielbericht eingetragen, aber nicht eingewechselt wurden, gelten als nicht zum Einsatz gekommen.

**Spielordnung (SpO)****B. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb****§ 7
Spielklassen**

1. Einer Spielklasse und deren Staffeln gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an. Die Spielklassen der Herren- und Frauenmannschaften gliedern sich grundsätzlich wie folgt:

Spielklasse	1. + 2. Herren	Untere Herren ab 3.	Frauen 11er	Frauen 7er
Verbandsliga	1 Staffel á 18		1 Staffel á 14	1 Staffel á 12
Landesliga	2 Staffeln á 16		1 Staffel á 14	1 Staffel á 12
Bezirksliga	3 Staffeln á 16		2 Staffeln á 14	nach Meldung
Kreisliga A	4 Staffeln á 16		nach Meldung	
Kreisliga B	6 Staffeln á 16			
Kreisliga C	nach Meldung			
Kreisklasse A		1 Staffel á 16		
Kreisklasse B		2 Staffeln á 16		
Kreisklasse C		nach Meldung		

2. Einer Spielklasse der Senioren-, Altliga Ü 40-, Ü 50- und Ü 60-Mannschaften gehören grundsätzlich 14 Mannschaften an. Die Spielklassen dieser Spielgruppen gliedern sich von oben nach unten grundsätzlich wie folgt:

Spielklasse	Senioren	Altliga Ü 40 11er	Altliga Ü 40 7er	Altliga Ü 50	Altliga Ü 60
Verbandsliga	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14
Landesliga	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14
Bezirksliga	3 Staffeln á 14	3 Staffeln á 14	3 Staffeln á 14	3 Staffeln á 14	nach Meldung
Kreisliga A	nach Meldung	nach Meldung	nach Meldung	nach Meldung	

3. Änderungen der Spielklassen können nur vom Verbandstag vorgenommen werden. Änderungen der Anzahl der Staffeln in einer Spielklasse sowie die Veränderungen der Mannschaftszahlen in den Staffeln, bedeuten keine Spielklassenänderung.
4. Die Staffel- und Mannschaftszahl der jeweils untersten Spielklasse wird vor Beginn eines Spieljahres nach Maßgabe der gemeldeten Mannschaften vom SPA festgelegt. Sofern in der untersten Spielklasse keine ausreichende Anzahl von Mannschaften für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb gemeldet wird, kann der SPA die Einreihung dieser Mannschaften in der nächsthöheren Spielklasse vornehmen. Eine Erhöhung der Staffelfstärke ist in diesem Fall zulässig.
5. Die Bildung von Spielgemeinschaften im Frauen-, Senioren- und Altligabereich ist auf Antrag zulässig. Derartige Spielgemeinschaften haben kein Aufstiegsrecht. Für die Bildung von Spielgemeinschaften im Frauen-, Senioren- und Altligabereich werden gesonderte Durchführungsbestimmungen durch den SPA erlassen.
6. Senioren- und Altliga-Mannschaften aus dem BFV-Freizeitligabereich können auf Antrag am Spielbetrieb des BFV teilnehmen. Diese Regelung gilt bis zur Einführung eines eigenen Spielbetriebes für Senioren- und Altliga-Mannschaften im BFV-Freizeitbereich.
7. Zur Förderung des Fußballsportes kann der SPA, mit Zustimmung des Präsidiums, weitere Fußballspielarten (z.B. Futsal) und weitere Altersklassen in den Spielbetrieb aufnehmen.



Spielordnung (SpO)

§ 7 a

Klassensprecher

1. Zusammensetzung
 - a. Der Klassensprecher wird bei der ersten Klassentagung der neuen Spielzeit von den anwesenden Vereinsvertretern mit einfacher Mehrheit gewählt. Jeder Verein kann dabei durch einen Vertreter nur eine Stimme abgeben. Bei nur einem Kandidaten kann eine offene Abstimmung per Handzeichen stattfinden, ansonsten ist eine geheime Wahl durchzuführen. Die offene Abstimmung kann von einem Vereinsvertreter gewünscht werden und ist nur bei einstimmiger Zustimmung der Wahlberechtigten möglich.
 - b. Dem Klassensprecher werden zwei Stellvertreter zur Seite gestellt, die nach dem gleichen Wahlverfahren gewählt werden.
 - c. Bei Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden, die den Klassensprecher und seine Stellvertreter unterstützen.
2. Beirat
 - a. Der Klassensprecher vertritt im Beirat die jeweilige Spielklasse (gemäß § 20 Ziffer 1 d Satzung). Die Vertretung im Beirat kann nur durch einen der beiden Stellvertreter erfolgen.
 - b. Eine der Aufgaben des Klassensprechers ist die Weiterleitung und Erläuterung von Änderungsanträgen an die betreffenden Ausschüsse und den Beirat.
 - c. Das Antragsrecht für Klassensprecher ist dem der Vereinsvertreter gleichgesetzt (gemäß § 7 f RVO) und bezieht sich lediglich auf das spezielle Recht der Funktionswahrnehmung im Beirat.
3. Klassentagungen
 - a. Die Klassentagungen der jeweiligen Spielklasse werden vom Klassensprecher einberufen, organisiert und geleitet. Lediglich die erste Klassentagung zu Beginn einer neuen Spielzeit wird vom SPA einberufen. Diese erste Sitzung muss vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Spielklasse stattfinden. Dabei wird die Entlastung des alten Klassensprechers und seiner Stellvertreter und gegebenenfalls Beisitzer vorgenommen sowie die anschließende Neuwahl dieser Positionen.
 - b. Neben der ersten Klassentagung zu Saisonbeginn sind mindestens drei weitere Tagungen in einer Spielzeit abzuhalten. Hierbei sind zwei Tagungen jeweils mindestens zwei Wochen vor einer Beiratssitzung durchzuführen. Die dritte Tagung ist am Ende einer Spielzeit zu terminieren, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem letzten Spieltag der jeweiligen Spielklasse. Bei diesem Termin sollte auch eine vorläufige Entlastung des Klassensprechers und seiner Vertreter vorgenommen werden.
 - c. Bei Bedarf können jederzeit weitere Tagungen durch den Klassensprecher einberufen werden.
 - d. Für jede Klassentagung gilt eine Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen.
 - e. Über jede Klassentagung ist durch den Klassensprecher oder einen von ihm beauftragten Vertreter ein Protokoll zu führen, dass dem Präsidium zur Verfügung gestellt wird.
4. Informationsweitergabe
 - a. Die Verbandsorgane sind angehalten, die Klassensprecher regelmäßig zu informieren.
 - b. Der Klassensprecher ist verantwortlich für die Informationsweitergabe von Verbandsorganen an die Vereine.
5. Hallenturnier
 - a. Der Klassensprecher organisiert im Bedarfsfall das Hallenturnier der jeweiligen Spielklasse.
 - b. Ausrichter sind die teilnehmenden Vereine, die auch das wirtschaftliche und sonstige Risiko der Veranstaltung tragen.

§ 8

Spieljahr und Spielruhe

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können die zuständigen Verbände abweichende Regelungen treffen. Innerhalb eines Spieljahres soll eine Zeit von vier Wochen ansetzungsfrei bleiben.



Spielordnung (SpO)

2. Bei Ozon-Smog Alarm besteht absolute Spielruhe auf ungedeckten Spielfeldern. Bereits stattfindende Spiele sind abzubrechen.

§ 9

Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler

1. Zur Wahrung des Ansehens des Fußballsportes wird zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor dem Spielpartner, dem Schiedsrichter, den SR-Assistenten, den Vertretern des Verbandes und den Zuschauern verlangt.
2. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten Ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen. Den Anordnungen der spielleitenden Stellen haben Vereine, Mannschaften und Spieler Folge zu leisten. Verlangte Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen. Der Platzverein ist für die Ordnung verantwortlich. Diese Verantwortung hat auch der Gastverein für seine Mitglieder.
3. Der Platzverein hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die durch Armbinden oder Ordnerjacken kenntlich gemacht sein müssen. Ebenso kann der Gastverein zur Stellung von Platzordnern durch Verbandsorgane verpflichtet werden
4. Bei bedingt störanfälligen Spielen und bei Spielen mit erhöhtem Risiko kann das Präsidium bzw. die spielleitende Stelle (§ 2) den beteiligten Vereinen zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit Auflagen erteilen. Grundsätzlich hat der Adressat der Auflagen die daraus entstehenden Kosten zu tragen, sofern die beteiligten Vereine keine anderweitige Vereinbarung treffen. Die entstandenen Kosten sind bei der Spielabrechnung gemäß §§ 13 und 14 FO nicht zu berücksichtigen.

§ 9 a

Doping-Verbot

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Dopingvorschriften.
2. Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn bei einer dem

Körper entnommenen Probe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz nachgewiesen wird.

Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden.

3. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Verweigert oder entzieht sich ein Spieler einer angeordneten Dopingkontrolle, ist dies als Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften zu werten und Ziffer 2 gleichzusetzen.
4. Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass die Spieler des Vereins nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen zu unterziehen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 DFB-SpO, der NADA und der von der WADA aufgestellten jeweils gültigen Dopingliste, die unter www.wada-ama.org einzusehen ist.
6. Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen sind gemäß § 44 RVO zu bestrafen.

§ 10

Spielkleidung

1. Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitliche Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Sportkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Spielt eine Mannschaft mit schwarzer Spielkleidung, so hat diese drei neutrale SR-Hemden bei Heim- und Auswärtsspielen bereitzuhalten.
2. Ist die Spielkleidung beider Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Findet das Spiel auf neutralem Platz statt, so entscheidet die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat (in der Regel die erstgenannte Mannschaft).
3. Alle am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften haben auf ihrer Spielkleidung Rückennummern zu tragen. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen der Spielernamen auf dem Spielbericht übereinstimmen.



Spielordnung (SpO)

4. Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ist nach vorheriger Zustimmung des BFV unter Beachtung der Bestimmungen des DFB erlaubt. Für die gemäß DFB-Trikotwerbungsbestimmungen jährlich zu erteilende Genehmigung im Erwachsenenbereich wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 1 der Spielordnung erhoben.

§ 11

Pflichten der Platzvereine

1. Der Platzverein hat dem Gastverein und dem Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten je eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Die Umkleideräume müssen verschließbar sein.
2. Der Platzverein ist verpflichtet, bei Verletzungen für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen.
Ausreichendes Verbandszeug und eine Krankentrage müssen vorhanden sein. Ein Hinweis auf den nächsten Telefonanschluss muss deutlich sichtbar auf der Sportanlage angebracht sein.
3. Die Platzvereine im BFV sind verpflichtet, die Spielergebnisse der Pflichtspiele aller Spielklassen und Mannschaften in das Online-Dienst-System „DFBnet“ einzupflegen. Die Ergebnisse müssen am Spieltag (samstags oder sonntags) bis spätestens 18:00 Uhr eingepflegt werden.
Bei Wochentagspielen oder Spielende nach 17:00 Uhr hat dies spätestens eine Stunde nach Spielende zu erfolgen.
Nicht pünktlich eingegebene Spielergebnisse werden mit einer Ordnungsstrafe nach § 32 Ziffer 13 in Höhe von 1 € je Spiel und Mannschaft geahndet, maximal jedoch 5 € pro Spieltag / Verein.
Für alle Spiele der vergangenen Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24:00 Uhr eingegeben wurden, werden dem Verein pro Spiel und Mannschaft 5 € berechnet.

§ 12

Platzaufbau

1. Neu angelegte Spielfelder müssen vor Inbetriebnahme vom SPA abgenommen werden. Die Platzvereine haben in Absprache mit den Bezirksämtern die Platzabnahme vom SPA zu beantragen.

2. Die Spielfelder müssen mindestens 90 m lang und 60 m breit sein. Über eventuelle Abweichungen und Ausnahmeregelungen entscheidet die spielleitende Stelle.
3. Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird hat dafür zu sorgen, dass
 - a. das Spielfeld gemäß den DFB Fußball-Regeln (Regel 1 „Das Spielfeld“) aufgebaut und markiert ist. Bei Spielfeldern die nicht der Markierungspflicht unterliegen, werden die erforderlichen Fahnenstangen auf die Tor- und Seitenlinien gestellt.
 - b. Mindestens zwei wettspielfähige Bälle zur Verfügung stehen.
 - c. zwei Schiedsrichter-Assistentenfahnen zur Verfügung stehen.
 - d. ein ausgefüllter Spielbericht rechtzeitig vor Spielbeginn dem SR ausgehändigt wird.
 - e. dem Schiedsrichter und den angesetzten Schiedsrichter-Assistenten vor Spielbeginn gemäß gültiger Spesenordnung die Spesen ausgezahlt werden. Die Empfangsbescheinigung hat der zahlende Verein vorzubereiten.
 - f. ein gekennzeichnete Bereich für die Auswechselspieler und Mannschaften des Spiels, getrennt nach Heim- und Gastverein, eingerichtet wird. Dieser Bereich wird gemäß den DFB-Spielregeln als „Technische Zone“ bezeichnet. Die Technischen Zonen sind auf einer Seite des Spielfeldes rechts und links neben der Mittellinie einzurichten. Bei Spielen, in denen keine neutralen Schiedsrichter-Assistenten angesetzt sind, kann die Gastmannschaft ihre technische Zone auch auf der gegenüberliegenden Spielfeldseite in Höhe der Mittellinie einrichten. Die Technischen Zonen sollen im Idealfall durch Markierungslinien, mindestens aber durch so genannte Pylonen begrenzt werden. Die Technischen Zonen erstrecken sich auf jeder Seite einen Meter über die Breite des Sitzbereichs hinaus und bis zu einen Meter an die Seitenlinie heran. Ist kein Sitzbereich vorhanden, so dürfen die Technischen Zonen eine maximale Breite von 10 Metern aufweisen. In der jeweiligen Technischen Zone dürfen



Spielordnung (SpO)

sich nur Personen aufhalten, die im Spielbericht namentlich aufgeführt sind. Jeweils nur eine Person darf von der Technischen Zone aus taktische Anweisungen erteilen. Der Trainer und die übrigen Betreuer dürfen die Technische Zone nur in Ausnahmefällen verlassen, z. B. wenn der Schiedsrichter dem Physiotherapeuten oder dem Arzt gestattet, einen verletzten Spieler auf dem Feld zu behandeln. Der Trainer und die übrigen Personen, die sich in der Technischen Zone aufhalten, müssen sich jederzeit korrekt verhalten und haben den Anweisungen des Schiedsrichters Folge zu leisten.

4. Einwendungen gegen den Platzaufbau und dessen Zustand sind vor Spielbeginn dem Schiedsrichter anzuzeigen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles auftreten.

Der Schiedsrichter hat die Einwendungen zu prüfen und dem Platzverein eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einzuräumen. Er kann trotz der Einwendungen das Spiel durchführen und darf bei geringfügigen Abweichungen das Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat er im Spielbericht zu vermerken.

5. Bei Spielen folgender BFV-Spiel-klassen muss die Spielfläche gekreidet oder farblich markiert sein:
 - 1./2. Herren-Mannschaften (Großfeld): Bezirksliga und höher
 - 1./2. Frauen-Mannschaften (Großfeld): Landesliga und höher
 - 1./2. C-, B-, A-Junioren (Großfeld): Bezirksliga und höher
 - 1./2. C-, B-Juniorinnen (Großfeld): Verbandsliga
6. Ist der vorgesehene Spielplatz für eine 1. oder aufstiegsberechtigte 2. Mannschaft unbespielbar, muss im Interesse eines zügigen Ablaufes des Pflichtspielbetriebes und der Wettbewerbsgleichheit auf eine bespielbare im Meldebogen gemeldete Heimspielstätte ausgewichen werden, soweit diese nicht von einem anderen Verein genutzt wird.

Das Spiel einer unterklassigen Mannschaft des gleichen Vereins auf dem Nebenplatz muss ggf. abgebrochen werden.

Die Unterklassigkeit regelt der § 17 Ziffer 9.

7. Kann der Platzverein zum angesetzten Zeitpunkt seinen Platz nicht stellen, so hat er dies unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle, dem Gastverein, dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichter-Ansetzer vier Tage vor Spielbeginn mitzuteilen. In diesem Falle hat die spielleitende Stelle das Recht, das Spiel auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz, im gleichen Bezirk, anzusetzen.
8. Wenn ein Platz durch den Eigentümer mehrfach gesperrt wird, ist die spielleitende Stelle berechtigt, die Durchführung des Spieles auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz anzusetzen.

§ 13

Spielerpasskontrolle

1. Die Spielerpässe und gegebenenfalls die Ausdrucke der Detailspielberechtigungen aus dem DFBnet sind dem Schiedsrichter bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen bis spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn unaufgefordert und durch beide Mannschaften (Spielführer oder Mannschaftsverantwortlicher) zeitgleich vorzulegen. Nichtbefolgung zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 32 (Anlage 1, Ziffer 10) nach sich.

Der Schiedsrichter wählt aus jeder Mannschaft drei Spieler aus, die vor dem Spiel persönlich zur Passkontrolle beim Schiedsrichter zu erscheinen haben.

Auf eine Passkontrolle kann der Schiedsrichter verzichten, wenn dies beide Mannschaften (Spielführer oder Mannschaftsverantwortlicher) ausdrücklich erklären. Der Verzicht ist auf dem Spielbericht zu vermerken. Spätere Einsprüche, die in Zusammenhang mit dieser Verzichtserklärung stehen, sind ausgeschlossen.

Werden die genannten Unterlagen nicht rechtzeitig dem Schiedsrichter vorgelegt oder erscheinen die benannten Spieler/innen nicht zur Passkontrolle bzw. die Spieler/innen gemäß § 13 Ziffern 2 b, 3



Spielordnung (SpO)

- a, 3 b und 5 nicht zur notwendigen Legitimation, so erfolgen die Prüfungen erst nach dem Spiel. Dies ist im Spielbericht zu vermerken.
- Kommt es bei der nachträglichen Passkontrolle zu Beanstandungen oder kann sich ein/e Spieler/in gemäß § 13 Ziffern 2 b, 3 a, 3 b und 5 nicht legitimieren, so sind die Folgen durch den jeweiligen Verein zu verantworten.
2. a. Spieler, deren Spielerpass nicht vorliegt, müssen auf dem Spielbericht neben ihrer Namenseintragung mit eigenhändiger Unterschrift und Geburtsdatum ihre ordnungsgemäße Spielberechtigung bestätigen. Beim Einsatz des elektronischen Spielberichtes wird unterschieden:
 - Ist ein Spieler beim Einsatz des elektronischen Spielberichtes in der online vorgegebenen Aufstellung aufgeführt, muss der Verein keine weiteren Eintragungen vornehmen.
 - Ist ein Spieler nicht in der online vorgegebenen Aufstellung aufgeführt, so muss er vom Verein in das dafür vorgesehene Freitextfeld mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum und ggf. Rückennummer eingetragen werden.In beiden Fällen vermerkt der Schiedsrichter unter „besonderen Vorkommnissen“, dass der Pass dieses Spielers nicht vorlag.
 - b. Spielberechtigte Spieler/innen, deren Pässe nicht vorliegen, dürfen nur dann am Spiel teilnehmen, wenn sie sich zweifelsfrei ausweisen! (Es gilt jeder Ausweis der mit einem Passbild des Spielers/der Spielerin versehen ist).
 - c. Dieses gilt nicht für den Jugendspielbetrieb.
 - d. Der Spielpartner überprüft die Eintragungen auf ihre Richtigkeit und bestätigt diese mit seiner Unterschrift auf dem Spielbericht. Dies hat in Gegenwart des Schiedsrichters zu erfolgen. Nachträgliche Einsprüche gegen die Eintragungen auf dem Spielbericht sind nicht zulässig. Die gegebene Unterschrift entlastet nicht von der Bestrafung wegen fehlenden Spielerpasses.
 - e. Erscheint einer der zur Passkontrolle ausgewählten Spieler/innen nicht unaufgefordert bis 20 Minuten nach Spielende zur nachträglichen Passkontrolle, so wird das Spiel seiner Mannschaft als verloren gewertet.
 - f. Legt ein/e Spieler/in bis 20 Minuten nach Spielende unaufgefordert beim Schiedsrichter kein Legitimationspapier mit Lichtbild vor und wurde im Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft eingesetzt, wird dieses Spiel der schuldigen Mannschaft als verloren gewertet. Es sei denn, das Legitimationspapier ist durch ein unabwendbares Ereignis vernichtet oder verloren oder abhandengekommen, was durch Vorlage eines amtlichen Papiers, aus welcher die Verlustanzeige hervorgeht, nachzuweisen ist. Der Schiedsrichter vermerkt auf dem Spielbericht, ob der/die entsprechende Spieler/in seiner/ihrer Legitimationspflicht nachgekommen ist.
27. Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen.
3. a. Liegt ein Spielerpass nicht vor, weil der Pass trotz Spielberechtigung von der Meldestelle noch nicht ausgehändigt wurde, ist dies auf dem Spielbericht mit „Pass beim BFV“ zu vermerken. Eine abgekürzte Schreibweise ist zulässig. Neben dem vorgenannten Vermerk ist die Unterschrift des Spielers zu leisten und das Geburtsdatum einzutragen. Beim elektronischen Spielbericht muss dies in der vorgesehenen Zeile mit „Pass beim BFV“ und Geburtsdatum eingetragen werden.
 - b. Spielberechtigte Spieler/innen deren Pässe zum Pflichtspiel nicht vorliegen, dürfen nur dann am Spiel teilnehmen, wenn sie sich zweifelsfrei, gemäß Ziffer 2 e, ausweisen (es gilt jeder Ausweis der mit einem Passbild des Spielers, der Spielerin versehen ist).
 - c. Dieses gilt nicht für den Jugendspielbetrieb.
 - d. Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen.
4. Auf Verlangen ist dem Spielführer Einblick in die Spielerpässe des Spielpartners zu gewähren.



Spielordnung (SpO)

5. Mit dem 1. Januar 2018 beginnt eine Übergangsphase. In dieser gilt:
 - a. Der ausgedruckte Spielerpass kann im Sinne dieser Ordnung durch die mit allen Daten und Foto versehene Spielberechtigung im DFBnet ersetzt werden.
 - b. Dies gilt nur, wenn die Spielberechtigung im DFBnet für alle Spieler, die auf dem Spielformular stehen komplett ist. Fehlt der Datensatz mindestens eines Spielers, oder ist mindestens ein Datensatz nicht vollständig, so kann auch die Spielberechtigung der anderen Spieler nicht durch das DFBnet nachgewiesen werden und es müssen für alle Spieler gedruckte Spielerpässe vorgelegt werden.
 - c. Das Präsidium des BFV kann durch Beschluss diese Übergangsphase beenden. Die Beendigung tritt 3 Monate nach dem Beschluss, frühestens aber zum 1. Januar bzw. 1. Juli, je nachdem, was eher kommt, in Kraft und wird unmittelbar nach dem Beschluss in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.
6. Nicht ordnungsgemäße Spielerpässe (z. B. kein Lichtbild) sind wie fehlende Spielerpässe zu behandeln und vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken. Ein nicht ordnungsgemäßer Spielerpass zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 32 Ziffer 2 nach sich. Verzichtserklärungen in Fällen des § 45 Nr. 1 (1a-1b) RVO sind für das Einspruchsrecht des Mitgliedvereines unbeachtlich, wenn derjenige, der auf die Passkontrolle verzichtet, darauf vertrauen konnte, dass eine ordnungsgemäße Spielberechtigung nicht nur formal am Spieltag vorlag oder die Spielberechtigung vom BFV später zurückgezogen wird, egal aus welchen Gründen.
7. Spielerpässe des BFV können aus Beweissicherungsgründen durch den Schiedsrichter eingezogen werden. Diese müssen dem BFV mit Begründung der Einziehung innerhalb von vier Werktagen mit den eventuellen weiteren Unterlagen eingesandt werden.
8. Spieler/innen, die während des Spiels eingewechselt werden sollen, sich aber nicht namentlich auf dem Spielbericht

befinden, müssen sich vor ihrer Einwechslung beim Schiedsrichter unter Nennung ihres Geburtsdatums namentlich vorstellen und sich nach dem Spiel unaufgefordert beim Schiedsrichter gemäß § 13 Ziffer 2 e legitimieren. Die Bestimmungen der Regel 3 (Zahl der Spieler, Auswechsellvorgang) der DFB-Spielregeln gelten dann sinngemäß als erfüllt.

§ 14

Spielbericht

Elektronischer Spielbericht

1. Sämtliche Spielklassen sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 32 Spielordnung geahndet werden.
2. Der Platzverein muss an der Spielstätte einen PC / Laptop mit Internetzugang und ein DIN A4-Drucker bereitstellen, an dem der Platzverein, der Gastverein und der Schiedsrichter ihre Eingaben vornehmen können. Auf einen Drucker kann verzichtet werden, wenn ein transportables Gerät (Tablet, Pad etc.) genutzt wird, an dem der Platzverein, der Gastverein und der Schiedsrichter ihre Eingaben vornehmen können und die Regelungen der Ziffer 4 erfüllt werden. Dem Spielpartner ist bei Bedarf ein Ausdruck des Spielberichts zu übergeben. Der PC und Drucker muss sich grundsätzlich außerhalb der Mannschaftskabinen, jedoch in räumlicher Nähe zu der Kabine der Schiedsrichter/innen befinden.
3. Der Gastverein kann zur Freigabe der Aufstellung auch eigene Onlinezugänge bzw. -technik nutzen.
4. Die Vereine sind verpflichtet, alle Eintragungen vollständig, sorgfältig und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Die Richtigkeit der Eintragungen gilt durch die Freigabe der Mannschaften und des Schiedsrichters als bestätigt. Dem Schiedsrichter ist durch den Platzverein ein Ausdruck der Mannschaftsaufstellung (Teil 1) spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben. Bei Nutzung eines transportablen Gerätes entfällt der Ausdruck der Mannschaftsaufstellung (Teil 1). Dem Schiedsrichter ist anstelle des Ausdrucks spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn ein transportables Gerät



Spielordnung (SpO)

in der Schiedsrichterkabine zur Verfügung zu stellen und vor Spielbeginn durch den Platzverein abzuholen.

5. Ein nicht gefertigter Spielbericht bzw. fehlende Freigabe oder verspätete Freigabe (20 Minuten vor Spielbeginn) gilt als nicht fristgemäß erstellt und zieht eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 Ziffer 10 bzw. 10 a nach sich.
6. Bis 60 Minuten nach Spielschluss ist der Schiedsrichter verpflichtet, vor Ort alle notwendigen Eintragungen im Spielbericht vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen werden dem Schiedsrichterausschuss gemeldet, der geeignete Maßnahmen ergreift. Nur im Ausnahmefall (Gefahrenlage, Tumulte, Abbruch) können die Eintragungen und die Freigabe am gleichen Tag zuhause getätigt werden.
7. Die Schiedsrichter haben die Gründe für einen Spielabbruch und für einen Feldverweis auf Dauer genau und vollständig im Textfeld anzugeben; allgemeine Formulierungen sind unzulässig. Hält der Schiedsrichter einen Sonderbericht für erforderlich, so ist dies im Spielbericht zu vermerken. Liegt der Sonderbericht nicht innerhalb von vier Tagen dem BFV vor, so ist der angesetzte verantwortliche Schiedsrichter unter Mithaftung seines Vereines mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 32 SpO zu bestrafen. Nur der Spielführer hat das Recht, den Schiedsrichter nach Spielschluss über die Gründe für einen Feldverweis auf Dauer zu befragen.

Manueller Spielbericht

8. Bei technischen Schwierigkeiten oder anderweitigen Problemen, welche den Einsatz des elektronischen Spielberichtes verhindern, ist ein manueller Spielbericht auszufüllen. Der Platzverein ist verpflichtet, einen manuellen Spielbericht vorzuhalten. Der Grund für die Nichtnutzung des elektronischen Spielberichtes ist zu vermerken. Sind die Gründe für die Nichtnutzung des elektronischen Spielberichtes nicht belegbar oder begründbar gemäß Satz 1, wird der Platzverein mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 32 SpO bestraft.

9. Der Platzverein ist für die Zuleitung des Spielberichts innerhalb von sieben Tagen an die BFV-Geschäftsstelle verantwortlich. Nicht eingesandte oder fehlende Spielberichte werden durch die spielleitende Stelle in dem offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht. Liegt innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung keine Meldung des Platzvereins vor, wird das Spiel mit dem bekannt gegebenen Ergebnis gewertet. Der für das Einsenden des Spielberichts verantwortlichen Mannschaft sind nach Ablauf der Einsendefrist drei Punkte abzuziehen. Der schuldige Verein wird mit einer Ordnungsstrafe nach § 32 SpO belegt.
10. Pokalspiele nach §§ 22 und 23 Spielordnung
Liegt innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung keine Meldung der beteiligten Vereine bei der spielleitenden Stelle vor, scheiden beide Mannschaften aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus.

§ 15

Spielführer

1. Der Spielführer jeder Mannschaft vertritt deren Belange. Er ist durch eine sich von der Spielkleidung unterscheidende Armbinde, die am Arm getragen werden muss, zu kennzeichnen. Der Spielführer ist auf dem Spielbericht zu benennen.
2. Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen und über sportlich einwandfreies Verhalten seiner Mannschaft zu wachen. Er muss selbst beispielgebend auftreten.
3. Scheidet der Spielführer aus irgendeinem Grund während des Spieles aus, ist ein anderer Spieler als Spielführer zu benennen und mit der Armbinde kenntlich zu machen.

§ 16

Spielabbruch

1. Der Schiedsrichter hat ein Spiel abbrechen, wenn eine der Mannschaften weniger als sieben Spieler/innen (fünf Spieler/innen auf Kleinfeld) auf dem Platz hat. Über die Spielwertung entscheidet die spielleitende Stelle auf Grundlage des § 21.



Spielordnung (SpO)

2. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen bzw. unterbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint.
Zum Abbruch soll der Schiedsrichter erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles ausgeschöpft hat.
 3. Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:
 - a. starke Dunkelheit oder Nebel bei Sicht weniger als die halbe Spielfeldlänge,
 - b. Unbespielbarkeit des Platzes,
 - c. tätlicher Angriff auf den Schiedsrichter und / oder Schiedsrichterassistenten,
 - d. Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles
 - e. allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
 - f. Nichtbefolgen eines Feldverweises durch einen Spieler,
 - g. bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelnder Ordnungsdienst,
 - h. bei Ozon und / oder Smog Alarm,
 - i. auf Wunsch des/der Spielführer/s/in einer Mannschaft wegen sportlicher Überlegenheit des Gegners, wenn das Ergebnis zum Zeitpunkt für den Gegner lautet. Das Spiel wird mit den erzielten Toren für den Gegner gewertet, aber mindestens mit einer 6-Tore-Differenz.
 4. Für die Ziffern 2 c, d, e, f und g sind auch die vom BFV erlassenen Richtlinien für Ordnung und Sicherheit sowie die Handlungsempfehlungen zu beachten.
 5. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt. Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, können die Rechtsorgane und / oder die spielleitende Stelle des BFV das Spiel mit dem Spielergebnis werten oder neu ansetzen.
2. Nach Fertigstellung der Spielpläne werden die Ansetzungen im EDV-System veröffentlicht und zur Kontrolle auf eventuelle Doppelansetzungen für die Vereine zugänglich gemacht.
 3. Jedes Pflichtspiel hat zum angesetzten Spieltermin und auf dem angesetzten Spielplatz oder auf einem anderen Spielplatz derselben Sportanlage stattzufinden.
Ein Wechsel des Platzes eines nicht zu Ende geführten Spieles ist mit Zustimmung beider Mannschaften und des Schiedsrichters möglich.
 4. Die Ansetzungen sind im offiziellen Spielansetzungsprogramm im Internet (DFBnet) zu veröffentlichen, haben zur angesetzten Anfangszeit zu beginnen und müssen vor Beginn des nächstfolgenden Pflichtspieles beendet sein.
 5. Tritt eine Mannschaft nicht pünktlich an, sind die anwesenden Aktiven verpflichtet eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten.
 6. Tritt eine Mannschaft verspätet an und wird das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel mit dem erzielten Ergebnis gewertet.
 7. Pflichtspiele die wegen verspäteten Beginns nicht über die gesamte vorgeschriebene Spielzeit ausgetragen werden, sind nach dem Verschuldungsprinzip von der spielleitenden Stelle zu werten.
 8. Kommt das angesetzte Pflichtspiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, so hat die spielleitende Stelle nach dem Verschuldungsprinzip zu werten.
Tritt eine Mannschaft bei einem Punktspiel auf dem Platz des Gegners nicht an, so wird das Rückspiel wieder auf dem Platz des Platzvereins (wie Hinspiel) angesetzt.
 9. Verspätet begonnene Spiele sind vom Schiedsrichter zum pünktlichen Beginn des nächstfolgenden Spieles des gleichen Vereins einer ranghöheren Mannschaft abzubrechen.
Analog dieser Rangfolge ist auch bei Spielverlegungen (Doppelansetzungen) zu verfahren.
Es gilt die Rangfolge von oben nach unten:

C. Pflichtspiele

§ 17

Spielansetzungen

1. Die Spielpläne werden vom SPA und JA, in der Regel EDV-gestützt, erstellt.



Spielordnung (SpO)

- a. 1. und aufstiegsberechtigte 2. Herren bis einschl. Bezirksliga
 - b. 1. Frauenmannschaften Verbandsliga
 - c. 1. und aufstiegsberechtigte 2. Herrenmannschaften ab Kreisliga A
 - d. A, B und C-Junioren Verbandsliga
 - e. Frauen Landesliga und Bezirksliga
 - f. Frauen 7er / Herren 7er
 - g. 1. A bis D-Junioren alle restliche Spielklassen
 - h. untere A bis D-Junioren alle restlichen Spielklassen
 - i. untere ab 3. Herren
 - j. Senioren Ü 32 / Seniorinnen Ü 35
 - k. Altliga Ü 40
 - l. 1. E bis F-Junioren
 - m. untere E- bis F-Junioren
 - n. Altliga Ü 50 und Ü 60
10. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft (fünf Spieler auf Kleinfeld) einschließlich Torwart in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich bis zum Spielende ergänzen. Ein Nachtragen von Spielern ab 15 Minuten vor Spielbeginn zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 32 (Anlage 1, Ziffer 6a) nach sich. Nachgetragene Spieler haben sich gemäß § 13 Ziffern 2 bis 4 mit den dort aufgezeigten Folgen unmittelbar nach Spielende auszuweisen.
11. Vom Spieltermin abweichenden Spieletage oder Spielabsagen können nur vom SPA vorgenommen werden, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.
12. Pflichtspiele sind samstags ab 14.00 Uhr sowie sonntags durchzuführen, soweit nachstehend keine anderen Regelungen bestehen. Die spielleitenden Stellen können Pflichtspiele an Werktagen (montags bis freitags) ab 18.30 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen ansetzen. Im Altliga-Bereich der Ü 50 und Ü 60-Mannschaften sind die Pflichtspiele von montags bis samstags anzusetzen. Im Altliga-Bereich der Ü 40 7er-Mannschaften sind Pflichtspiele nur dienstags bis sonntags anzusetzen. Bei Spielansetzungen am Samstag ist der Vorrang des Junioren-Spielbetriebes zu beachten. Die Regelungen im Freizeittligafußball bleiben davon unberührt.
- Die Senioren 7er-Mannschaften dürfen auch montags bis freitags ab 19:30 Uhr spielen.
- Das Ansetzen von Nachholspielen an Werktagen hat nur an den von den Vereinen vorab im Meldebogen anzugebenden Spielterminen zu erfolgen. Erforderliche Abweichungen sind vor Veröffentlichung mit dem betroffenen Platzverein abzustimmen.
13. Anrecht der Vereine auf gemeldete Heimspieltermine besteht nicht.
14. Spielumlegungen durch einen Verein sind nur auf Antrag bis spätestens vier Tage vor dem Spieltermin unter Verwendung des elektronischen Umlage-system (SpielumlegungOnline) möglich. Bei einem Antrag auf Spielumlegung hat der Spielpartner grundsätzlich seine Meinung im elektronischen Umlage-system einzutragen, damit die spielleitende Stelle den Antrag bewerten kann. Bei Spielumlegungen auf einen anderen Spieltermin ist grundsätzlich die Zustimmung des Spielpartners erforderlich. Dies gilt auch für Spielumlegungen von Sonntag auf Samstag oder umgekehrt. Die Änderung des Spielbeginns kann auch ohne Zustimmung des Spielpartners erfolgen. Die endgültige Entscheidung über den Antrag auf Spielumlegung liegt immer bei der spielleitenden Stelle. Anträge auf Spielumlegungen, die bis einschließlich 21 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin gestellt werden, sind ebenso wie Anträge, die abgelehnt werden, kostenfrei. Dies gilt auch für Anträge, bei denen unabhängig vom Zeitpunkt zwingende Gründe (z.B. Vorgabe durch eine Behörde) vom Antragsteller nachgewiesen werden. Für Anträge, die ab dem 20. Tag vor dem Spieltermin gestellt und denen zugestimmt wurde, ist eine Gebühr von 10 € fällig, die vom Antragsteller zu zahlen ist. Hat sich der Spielpartner bis zur Entscheidung der spielleitenden Stelle im elektronischen Umlage-system zum Antrag geäußert, werden von dieser Gebühr 7,50 € an den Spielpartner weitergegeben.
15. Erfolgt eine kurzfristige Spielumlegung durch eine Behörde ist eine telefonische



Spielordnung (SpO)

oder mündliche Benachrichtigung des Spielpartners und der weiteren Organe bis mindestens drei Tage vor dem vorgesehenen Spieltermin zulässig. Eine schriftliche Bestätigung über das EDV-basierte Informationssystem des BFV ist unverzüglich nachzureichen.

16. Bei zu spät erfolgter Benachrichtigung ist dem Platzverein das Spiel mit 0:6 Toren als verloren und dem Spielpartner mit 6:0 Toren als gewonnen zu werten.
17. Pflichtspiele können so angesetzt werden, dass bei vorhandener Lichtenanlage (auch Trainingslichtanlage) die Durchführung erfolgt.

§ 18

Teilnahme an Pflichtspielen

1. In 1. und 2. Frauen- und Herrenmannschaften, die um den Aufstieg spielen, sind nur Spieler/-innen spielberechtigt, die das Spielrecht für 1. Mannschaften haben.
2. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler in überregionalen Spielklassen außerhalb der regulären Wechselfrist (bis 30. Juni) regelt § 5 Abschnitt VII MO.
3. Der Verzicht auf ein Pflichtspiel wird als Nichtantreten gewertet.

§ 19

Punktspiele

1. Die Punktspiele werden als Rundenspiele bestritten, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen, mit Wechsel des Spielplatzes, innerhalb der Spielklasse / Staffel anzutreten hat. Am letzten Spieltag einer Saison sollen alle Meisterschaftsspiele der 1. und aufstiegsberechtigten 2. Herren- sowie der Frauenmannschaften zeitgleich beginnen.
Über Ausnahmen entscheidet die spielleitende Stelle.
2. a) Nimmt ein Verein mit zwei Herren- oder Frauenmannschaften am Spielbetrieb der 1. und 2. Herren oder Frauen teil, so wird die höherklassig spielende Mannschaft als 1. Mannschaft, die unterklassige als 2. Mannschaft bezeichnet. Dies gilt auch für den Fall des Aufstiegs der 2. Mannschaft. Das Spielen in der gleichen Spielklasse ist möglich, wenn in dieser mindestens zwei Staffeln existieren. Dabei sind beide Mannschaften aufstiegsberechtigt.

b) Nimmt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft am Spielbetrieb der Senioren Ü 32 (11er), Altliga Ü 40 (11er), Altliga Ü 40 (7er), Altliga Ü 50, Altliga Ü 60 teil, so wird die höherklassig spielende Mannschaft als 1. Mannschaft, die weiteren Mannschaften als 2. etc. bezeichnet. Das Spielen in der gleichen Spielklasse ist möglich, wenn in dieser mindestens zwei Staffeln existieren. Dabei sind alle Mannschaften aufstiegsberechtigt.

c) Spielen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ziffer 2b) mehr als eine Mannschaft eines Vereins in der gleichen Spielklasse, wo nur eine Staffel existiert, so genießen die Mannschaften Bestandsschutz, bis sie absteigen, zurückziehen oder gestrichen werden.

d) Nimmt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft am Spielbetrieb der unteren Herren ab 3. Mannschaft teil, so wird die höherklassig spielende Mannschaft als 3. Mannschaft, die weiteren Mannschaften als 4. etc. bezeichnet. Das Spielen in der gleichen Spielklasse ist möglich.

e) Bei den Herren (7er), Senioren Ü 32 (7er) und Seniorinnen Ü 35 ist das Spielen von Mannschaften eines Vereines in der gleichen Spielklasse und der selben Staffel möglich, wenn ein Verein mehr Mannschaften als vorhandene Staffeln gemeldet hat.

3. Mannschaften der 1. und aufstiegsberechtigten 2. Herren der Bezirksliga, Kreisliga A bis C, Unteren Herren ab 3. Mannschaften, 11er Senioren Ü 32, 11er Altliga Ü 40, 1. und aufstiegsberechtigte 2. Frauen der Landesliga und Bezirksliga
 - a. Bei den Mannschaften der 1. und aufstiegsberechtigten 2. Herren der Bezirksliga, Kreisligen A bis C ist der Einsatz von bis zu 16 Spielern möglich.
 - b. Bei den Mannschaften der Unteren Herren ab 3. Mannschaften ist der Einsatz von bis zu 16 Spielern möglich.
 - c. Bei den Mannschaften der 11er Senioren Ü 32 und 11er Altliga Ü 40 ist der Einsatz von bis zu 16 Spielern möglich.
 - d. Bei den Mannschaften der 1. und aufstiegsberechtigten 2. Frauen der Landesliga und Bezirksliga ist der



Spielordnung (SpO)

Einsatz von bis zu 16 Spielerinnen möglich.

Bei den Punktspielen der Mannschaften gemäß a. - d. kann beliebig oft gewechselt werden, d.h. der Wiedereinsatz vorher ausgetauschter Spieler/innen ist zulässig.

4. Mannschaften der 7er Herren, 7er Frauen, 7er Seniorinnen Ü 35, 7er Senioren Ü 32, 7er Altliga Ü 40 und Altliga Ü 50 und Ü 60

Diese Mannschaften führen von den normalen Spielregeln abweichende Pflichtspiele durch.

- Die Spiele werden auf Kleinspielfeldern ausgetragen. Die Größe des Strafraumes beträgt 27 x 11m.
- Die Anzahl der Spieler/innen im Spiel einschließlich des Torhüters/ der Torhüterin beträgt sieben.
- Für den Spielbetrieb dieser Mannschaften werden rechtzeitig vor Beginn eines jeden Spieljahres Durchführungsbestimmungen im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.

§ 20

Spielwertung bei Punktspielen

- Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- Meister der Runde oder Staffelsieger ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.
- Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben.
- Bei Punktgleichheit u. a. wird auf § 28 „Entscheidungsspiele und Relegation“ verwiesen.

§ 21

Spielwertung in besonderen Fällen

- Wird ein verlorenes oder wird ein nicht ausgetragenes Spiel nachträglich für eine Mannschaft als gewonnen gewertet, so wird das Spielergebnis mit 6:0 Toren für den Sieger und 0:6 Toren für den Verlierer gewertet. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mannschaft als gewonnen und für die andere als verloren gewertet wird.

- Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele analog zu Ziffer 1 gewertet; es sein denn, durch die Rechtsorgane wird eine abweichende Festlegung getroffen.
- Hat die an einem Spielabbruch durch einen Schiedsrichter unschuldige Mannschaft zum Zeitpunkt des Abbruches ein günstigeres Ergebnis als 6:0 erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.
- Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie
 - durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder Fehlen des Balles oder Ersatzballes verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt oder nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,
 - sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen,
 - auf das Spiel verzichtet oder mit weniger als sieben Spielern (fünf Spieler auf Kleinfeld) antritt,
 - einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen oder gegen die Vorschriften des § 13 Ziffern 2 bis 4 verstößt.
 - ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereines durch den Schiedsrichter abgebrochen wird,
 - durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspieles unsportlich verhindern.

Wenn beide Mannschaften für jeweils einen der unter a bis f aufgeführten Verstöße verantwortlich sind, kann die Spielwertung auch gegen beide Mannschaften erfolgen.

- Mannschaften oder Vereine, die gemäß § 11 FO, vom Präsidium
 - vom Spielbetrieb auf Dauer ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger ihrer Staffel. Sie beginnen im folgenden Spieljahr in der Spielklasse, in die sie zwangsweise ver-



Spielordnung (SpO)

setzt wurden. Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

- b. vom Spielbetrieb auf Zeit ausgeschlossen oder gesperrt oder suspendiert wurden, werden analog Ziffer 1 gewertet.

Jedes dadurch nicht ausgetragene Pflichtspiel gilt als Nichtantreten. Bei dreimaligem Nichtantreten wird diese Mannschaft von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen. Die bis zum Ausschluss ausgetragenen Pflichtspiele werden nicht gewertet. Diese Mannschaft gilt in ihrer bisherigen Spielklasse als Absteiger.

6. Mannschaften die nach rechtskräftiger Entscheidung der Rechtsorgane aus dem laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger ihrer Staffel.

Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

7. Mannschaften die an einem oder mehreren Spielen in den letzten vier Pflichtspielen einer Spielzeit nicht antraten, werden mit einer Wertung gemäß § 21 Ziffer 4 c belegt. Darüber hinaus werden dieser Mannschaft durch die spielleitende Stelle zu Beginn des Folgejahres jeweils drei Punkte pro nicht angetretenes Pflichtspiel abgezogen, maximal jedoch 6 Punkte.

Diese Regelung gilt nicht für den Juniorspielbetrieb.

8. Neben den in den Ziffern 1 ff. aufgeführten Spielwertungen werden Ordnungsstrafen gemäß § 32 in Verbindung mit der Anlage 1 verhängt.

§ 22

Landespokalspiele der Frauen und Herren

Der Berliner Fußball Verband ist Veranstalter und legt die Modalitäten zur Durchführung der Berliner Landespokale und zur Ausrichtung der Endspiele fest. Das gilt auch für die gesonderten Pokalspiele, die im § 23 SpO geregelt sind.

1. Die Teilnahme am Landespokal der Frauen und Herren ist verpflichtend. An Pokalspielen können sich alle Vereine nur mit ihren 1. Mannschaften, sowie der

Pokalsieger der Freizeitliga (Herren) beteiligen. Spielgemeinschaften dürfen nicht an Pokalspielen teilnehmen. Ist ein Verein wegen seiner DFL/DFB-Spielklassenzugehörigkeit mit einer Mannschaft für den laufenden DFB-Vereinspokal qualifiziert, kann keine weitere Mannschaft für den Landespokalwettbewerb der 1. Mannschaften gemeldet werden.

- a. Der vom Berliner Fußball-Verband zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren ermittelte Teilnehmer erhält einen Betrag aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte. Dieser wird durch das DFB-Präsidium festgelegt. Ebenfalls festgelegt wird ein Anteil für die Landesverbände für die Ermittlung von qualifizierten Teilnehmern für den DFB-Pokal der Herren.

Dieser wird wie folgt aufgeteilt:

Der Verlierer des Finals erhält 40 %, die zwei unterlegenen Halbfinalteilnehmer je 20 %, die unterlegenen Viertelfinalteilnehmer je 5 %.

Der BFV legt rechtzeitig weitere Auszahlungsdetails fest, insbesondere auch zu der Frage, ob es sich bei den von ihm ausgeschütteten Beträgen um Brutto oder Netto-Summen handelt.

Die Auszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung durch die Landespokalteilnehmer an den BFV direkt durch den DFB. Die Rechnungsstellung soll innerhalb von zwei Wochen nach der 1. DFB Pokal-Hauptrunde erfolgen.

2. Die Pokalspiele werden ausgelost, der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Zum Erreichen einer für Pokalrunden günstigen Mannschaftszahl (2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256 usw.) kann eine Ausscheidungsrunde mit gesetzten Freilos durchgeföhrt werden.
3. Kann ein Verein seinen Platz zum angesetzten Zeitpunkt nicht stellen, findet das Spiel beim Gegner statt.
4. Die Vereine können sich auf einen Tausch des Heimrechtes einigen. Die spielleitende Stelle hat hierfür ihre Zustimmung zu geben. Die Umlegung erfolgt unter Beachtung des § 17 Ziffern 14 bis 16.



Spielordnung (SpO)

5. Findet ein Pokalspiel zum angesetzten Zeitpunkt nicht statt, so wertet die spielleitende Stelle nach dem Verschuldensprinzip.
6. Pokalspiele haben gegenüber Punktspielen Vorrecht.
7. Endet ein Pokalspiel trotz Verlängerung von 2 x 15 Minuten unentschieden, so wird sofort der Sieger durch Entscheidungsschießen, entsprechend den DFB-Regeln ermittelt.
8. Der Pokalsieger ist verpflichtet, am DFB-Vereinspokal mit seiner 1. Mannschaft anzutreten.
9. Nicht spielberechtigt für den Herren- oder Frauenlandespokal sind Spieler/innen, die an den beiden Spieltagen einer höheren Mannschaft, die dem Pokalspieltag der unteren vorangehen, an einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen haben.
Nach Beendigung der Spielserie einer höheren Mannschaft gelten für die Pokalrunden die beiden letzten Spieltage der höheren Mannschaft.
Die Spielberechtigung für Vertragsspieler der Regional- bzw. Lizenzligen außerhalb der regulären Wechselfrist (bis 30. Juni) regelt § 5 MO.
10. Bei den Pokalspielen der Frauen und Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.
11. Erscheint zum angesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter nicht, muss nach § 24 Ziffer 7 verfahren werden.
12. Der jeweilige Pokalsieger erhält einen Wanderpokal.
13. Der Pokal verbleibt endgültig bei der Mannschaft, die
 - a. dreimal hintereinander oder
 - b. fünfmal in unterbrochener Reihenfolge Pokalsieger wurde.

§ 23

Gesonderte Pokalspiele

1. Folgende freiwillig, fristgemäß gemeldete Mannschaften spielen in separaten Runden den Pokalsieger aus:
 - a. 2. Herren
 - b. untere Herren ab 3. Mannschaften
 - c. Senioren Ü32 (11er)
 - d. Frauen (7er)

- e. Altliga Ü40 (11er)
 - f. Altliga Ü40 (7er)
 - g. Altliga Ü 50
 - h. Altliga Ü 60
 - i. untere Frauen (11er) ab 2. Mannschaften
 - j. Futsal
 - k. Senioren Ü 32 (7er).
- Zur Förderung des Fußballsportes kann der SPA zusätzliche Pokalspiele in den Spielbetrieb aufnehmen.
2. Nicht spielberechtigt für die Pokalrunden a bis d, i und k sind Spieler/innen, die an den beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspielen einer höheren Mannschaft, die dem Pokalspieltag der unteren vorangehen, an einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen haben. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Altliga-Spieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35).
Nach Beendigung der Spielserie einer höheren Mannschaft gelten für die Pokalrunden a. bis d., i. und k. die beiden letzten Spieltage der höheren Mannschaft.
Die Rangfolge einer höheren Mannschaft ergibt sich aus § 17 Ziffer 9.
 3. Auswechsel- und Wiedereinsatzmodalitäten
 - a. Bei den Pokalspielen der 2. Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.
 - b. Bei den Pokalspielen der unteren Herren ab 3. Mannschaften, 11er Senioren Ü 32 und 11er Altliga Ü 40 finden die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 Anwendung.
 - c. Bei den Pokalspielen der 11er Frauen ab 2. Mannschaften ist das Auswechseln von bis zu drei Spielerinnen möglich. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.
 4. Bei Fehlen eines Schiedsrichters müssen beide Mannschaften gleichmäßig bemüht sein, einen Ersatzschiedsrichter zu stellen (vgl. hierzu § 24 Ziffer 8).
Fällt ein Spiel wegen Fehlens eines Schiedsrichters aus, wird beiden Vereinen das Spiel als verloren gewertet; sie scheiden aus dem Pokalwettbewerb aus.



Spielordnung (SpO)

5. Der jeweilige Pokalsieger erhält einen Wanderpokal.
Der Pokal verbleibt endgültig bei der Mannschaft, die
 - a. dreimal hintereinander oder
 - b. fünfmal in unterbrochener Reihenfolge Pokalsieger wurde.
6. Für die Durchführung findet § 22 Ziffern 2 bis 7 Anwendung.
Endet ein Pokalspiel der Frauen (7er), Senioren Ü 32 (7er), Altliga Ü 40, Ü 50 und Ü 60 nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird sofort der Sieger durch Entscheidungsschießen, entsprechend den DFB-Regeln, ermittelt.

§ 24

Spielleitung durch Schiedsrichter

1. Schiedsrichteransetzungen erfolgen nach den Festlegungen der § 13 SRO.
2. Die für Schieds- und Schiedsrichter-Assistenten festgesetzten Spesen gemäß Spesenordnung sind vom Heimverein vor dem Spiel zu erstatten.
3. Bei Durchführung der Spiele ist gemäß § 16 SRO und § 14 zu verfahren.
4. Bei schlechter Witterung muss der Schiedsrichter bei 1. und aufstiegsberechtigten 2. Mannschaften den Platz mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn besichtigen, um über die Bespielbarkeit des Platzes zu entscheiden.
Dafür sind 50 % der Spesen gemäß Spesenordnung (siehe Anlage 1) zu zahlen.
Eine Absage durch den Schiedsrichter ist nur am Spieltag möglich.
5. Bei Spielausfällen aller restlichen Spiele beträgt der Fahrgeldersatz siehe Anlage 1.
Kommt ein Spiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, so ist der volle Spesensatz laut Spesenordnung, zu Lasten des Verursachers, zu zahlen.
6. Der Schiedsrichter hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielbeginn und -ende, Ergebnis, Namen der Linienrichter, Feldverweise, Verwarnungen, Unfälle usw. zu melden.
Im Übrigen gilt § 14.
7. Erscheint zum festgesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter nicht 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn oder fällt er während der Spielleitung aus, übernimmt der angesetzte erste (zweite) Schiedsrichter-Assistent die Spielleitung.
 - a. Andernfalls müssen sich die beteiligten Vereine auf einen anderen neutralen Schiedsrichter einigen. Dieser Ersatzschiedsrichter muss mindestens für diese Spielklasse qualifiziert sein.
 - b. Steht kein Schiedsrichter mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung, können sich beide auf einen anderen, auch nicht neutralen Schiedsrichter einigen. Sind die Voraussetzungen zu Ziffern 8 a und b nicht erfüllt, so ist das Spiel neu anzusetzen.

Diese Regelung gilt nur bei Spielen von 1. und aufstiegsberechtigten 2. Herren- sowie Verbandsliga-Frauenmannschaften.
8. Bei allen anderen Mannschaften im Herrenbereich (Senioren, Altliga, untere Herren ab 3.) und im gesamten Juniorenbereich und bei Spielen, die durch die Verbandsorgane nicht mit einem Schiedsrichter besetzt sind, gilt folgende Regelung:
 - a. ist ein neutraler Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis anwesend, leitet der das Spiel.
Sind mehrere neutrale Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis anwesend, bestimmt der Gastverein den SR.
 - b. Sind SR mit gültigem SR-Ausweis anwesend, die den beteiligten Vereinen angehören, hat der SR des Gastvereins das Vorrecht, das Spiel zu leiten.
 - c. Ist kein SR mit gültigem SR-Ausweis anwesend, leitet eine anwesende Person mit einem gültigen „Regelkundausweis für Betreuer“. Sind mehrere Personen mit einem derartigen Ausweis anwesend, bestimmt der Gastverein den SR.
 - d. Sind keine SR mit gültigem SR-Ausweis oder „Regelkundausweis für Betreuer“ anwesend, bestimmt der Gastverein den Ersatzschiedsrichter, der einem BFV / DFB-Verein angehören muss.
Verzichtet der Gastverein auf sein Vorschlagsrecht zu a bis d, so geht dieses auf den Heimverein über.



Spielordnung (SpO)

In jedem Fall sind die angesetzten Spiele auszutragen. Kommt das Spiel wegen Fehlens eines Schiedsrichters nicht zur Austragung, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:6 Toren als verloren gewertet.

9. In allen Fällen muss bei Einigung auf einen Ersatz - Schiedsrichter vor dem Spiel die Eintragung auf dem Spielberichtsbogen unterschriftlich bestätigt werden.

Ein Verein ist nicht berechtigt einen Schiedsrichter abzulehnen.

10. Stehen für ein Spiel neutrale Schiedsrichter-Assistenten nicht zur Verfügung, so haben beide Vereine je einen Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Diese werden vor dem Spiel vom angesetzten Schiedsrichter über ihre Aufgaben im Spiel unterwiesen.

§ 25

Ausscheiden von Mannschaften und Fusionen

1. Tritt eine Mannschaft einer Altersklasse im Erwachsenenbereich im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Pflichtspielen nicht an, oder wird eine Mannschaft während der laufenden Spielserie zurückgezogen oder gestrichen, so wird die untere Mannschaft des gleichen Wettbewerbes (vgl. § 7 Ziffern 1 und 2) von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.

Wird eine gemeldete Mannschaft vor Beginn der Pflichtspiele einer Saison zurückgezogen, entscheidet die spielleitende Stelle über die erforderlichen Maßnahmen.

2. Wird eine Mannschaft in einem Bereich, in dem um Auf- und Abstieg gespielt wird, während der laufenden Saison zurückgezogen oder muss wegen dreimaligen Nichtantretens vom Spielbetrieb gestrichen werden, so gilt sie als Absteiger. Für die Wertung der restlichen Spiele gilt folgendes:

- a. Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden Spielzeit abgemeldet oder gestrichen, werden alle bis dahin erzielten Ergebnisse gestrichen.
- b. Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden Spielzeit abgemeldet

oder gestrichen, werden alle restlichen Spiele mit 3 Punkten und 6 Toren für die jeweiligen Spielpartner gewertet.

Bei Neuankmeldung in der kommenden Saison wird die abgemeldete oder gestrichene Mannschaft in der untersten Spielklasse eingereiht.

3. Fusionen regelt § 3 d MO.

§ 26

Auf- und Abstiegsregelung

1. Grundsätzlich haben Staffelsieger Aufstiegsberechtigung. Den Aufstieg in den überregionalen Spielbetrieb regeln die einschlägigen Vorschriften. Macht ein Aufstiegsberechtigter von seinem bzw. die nächst folgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch, tritt an diese Stelle die nächst platzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft.

Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist bis zum 15. Mai des Spieljahres schriftlich gegenüber der spielleitenden Stelle zu erklären. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung werden der jeweiligen Mannschaft für die neue Saison drei Punkte abgezogen.

2. Entstehen Abweichungen - aus welchen Gründen auch immer - kann der SPA rechtzeitig vor Beginn eines Spieljahres die Auf- bzw. Abstiegsregelung dahingehend verändern, dass die im § 7 Ziffern 1 und 2 vorgesehene Staffelstärke erreicht wird.
3. Die gültigen Auf- und Abstiegsregelungen müssen vor Beginn eines Spieljahres vom SPA in dem offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden.
4. Die Zahl der Absteiger aus jeder Spielklasse der 1. und aufstiegsberechtigten 2. Herren erhöht sich zum Ende des folgenden Spieljahres um die Zahl der Absteiger aus dem Regionalverband. Es sollten aber nicht mehr als maximal zwei zusätzliche Absteiger aus der höchsten BFV-Spielklasse sein.
5. Steigt eine Mannschaft in die Lizenzliga auf, erwirkt die 2. Mannschaft das Recht, in der Verbandsliga als 1. Amateurmansschaft zu spielen. Der Verein hat das



Spielordnung (SpO)

- Recht, eine weitere Mannschaft als aufstiegsberechtigte 2. Mannschaft zu melden. Sie beginnt ihre Spiele in der untersten Spielklasse.
6. Steigt ein Lizenzverein in den Regionalverband ab und spielt die 1. Amateurmansschaft im BFV Spielbetrieb, so verbleibt sie in ihrer Spielklasse für die sie sich für das kommende Spieljahr qualifiziert hat. Sie spielt dort als aufstiegsberechtigte 2. Herrenmannschaft.
Die bisher spielende aufstiegsberechtigte 2. Herrenmannschaft (siehe Ziffer 5) verliert dann ihr Aufstiegsrecht und scheidet aus dem Spielbetrieb für 1. Herrenmannschaften aus.
 7. Steigt eine Mannschaft aus dem Regionalverband in den BFV ab (Verbandsliga), verbleibt die 2. Mannschaft als aufstiegsberechtigte 2. Mannschaft in der Spielklasse für die sie sich für das kommende Spieljahr sportlich qualifiziert hat. Spielt sie in der Verbandsliga, muss sie in die nächstfolgende Spielklasse absteigen.
 8. Ausscheiden einer 1. Herren-, U23-Herren- oder Frauenmannschaft eines BFV-Vereins aus dem Spielbetrieb des Regionalverbandes, außerhalb des sportlichen Abstiegs:
 - a. Scheidet eine 1. Herren-, U23-Herren oder Frauenmannschaft aus dem Spielbetrieb des Regionalverbandes zum Spieljahresende durch freiwilligen Verzicht aus, wird diese Mannschaft zu Beginn der neuen Spielzeit in die höchste Spielklasse des Landesverbandes eingeordnet.
 - b. Voraussetzung ist die rechtzeitige Anmeldung (Abgabetermin des Meldebogens) beim BFV.
 - c. Die 2. Aufstiegsberechtigte Mannschaft verbleibt in ihrer Spielklasse, außer wenn sie in der höchsten Spielklasse des Landesverbandes spielt (siehe Ziffer 7).
 - d. Bei Nichteinhalten der Meldefrist oder Einreihung während des laufenden Spielbetriebs erfolgt die Einordnung in die unterste Spielklasse des BFV bzw. in die Spielklasse in der die aufstiegsberechtigte 2. Mannschaft spielt. Die aufstiegsberechtigte 2. Mannschaft steigt in die nächstfolgende Spielklasse ab.
 - e. Der sich aus der Einstufung ergebende erforderliche erhöhte Abstieg, regelt die Ziffer 4.

**Spielordnung (SpO)****9. Aufstieg****a) 1. + 2. Herren, Senioren, Altliga Ü 40**

		1. + aufstiegsberechtigte 2. Herren	Senioren	Altliga Ü 40 11er	Altliga Ü 40 7er	Altliga Ü 50	Altliga Ü 60
Von	Zur	Aufsteiger	Aufsteiger	Aufsteiger	Aufsteiger	Aufsteiger	Aufsteiger
Verbandsliga	NOFV OL	1	0	0	0	0	0
Landesliga	Verbandsliga	3 + X	3	3	3	3	3
Bezirksliga	Landesliga	6 + X	6	6	6	6	6
Kreisliga A	Bezirksliga	9 + X	3	3	6	6	
Kreisliga B	Kreisliga A	12 + X					
Kreisliga C	Kreisliga B	12 + X					

b) Frauen

		Frauen 11er	Frauen 7er
von	Zur	Aufsteiger	Aufsteiger
Verbandsliga	NOFV RL	Aufstiegsrunde	0
Landesliga	Verbandsliga	2 + X	2
Bezirksliga	Landesliga	3 + X	3
Kreisliga A	Bezirksliga	3 + X	4

c) Untere ab 3. Herren

		Untere ab 3. Herren
von	zur	Aufsteiger
Kreisklasse B	Kreisklasse A	3
Kreisklasse C	Kreisklasse B	4

Jede Veränderung der Mannschaftszahlen durch Fusionen, Zurückziehungen oder dgl., wird durch vermehrten Aufstieg ausgeglichen.

Bis zum Erreichen der grundsätzlichen Mannschaftszahl 18 in der Verbandsliga, entfällt der vermehrte Aufstieg aus der Landesliga in die Verbandsliga. Gleiches gilt für alle nachfolgenden Spielklassen.

Bei einer Fusion oder einem Übertritt eines Vereins aus der Verbandsliga mit oder zu einem Verein der Regional- oder Oberliga, scheidet die Verbandsliga-Mannschaft aus dieser Spielklasse aus.

Ein zusätzlicher Aufstieg aus der nächstfolgenden Spielklasse erfolgt nur dann, wenn die grundsätzlich Mannschaftszahl von 18 in der Verbandsliga unterschritten wird.

Die Übernahme des dadurch frei werdenden Platzes in der Verbandsliga durch die aufstiegsberechtigte 2. Mannschaft des betreffenden Vereins ist ohne sportlichen Aufstieg nicht zulässig.

d) Altliga Ü 60

Abweichend vom § 26 Ziffer 9a SpO erhöht sich in der Saison 2015/2016 in der Altliga Ü 60 die Anzahl der Aufsteiger von der Landes- in die Verbandsliga von 3 auf 4 Mannschaften.

**Spielordnung (SpO)****10. Abstieg****a) 1. + 2. Herren, Senioren, Altliga Ü 40**

		1. + aufstiegsberechtigte 2. Herren	Senioren	Altliga Ü 40 11er	Altliga Ü 40 7er	Altliga Ü 50	Altliga Ü 60
Von	Zur	Absteiger	Absteiger	Absteiger	Absteiger	Absteiger	Absteiger
Verbandsliga	Landesliga	ab Platz 16 + X	ab Platz 12	ab Platz 12	ab Platz 12	ab Platz 12	ab Platz 10
Landesliga	Bezirksliga	ab Platz 14 + X	ab Platz 12	ab Platz 12	ab Platz 12	ab Platz 12	ab Platz 11
Bezirksliga	Kreisliga A	ab Platz 14 + X	ab Platz 14	ab Platz 14	ab Platz 12	ab Platz 13	
Kreisliga A	Kreisliga B	ab Platz 14 + X					
Kreisliga B	Kreisliga C	ab Platz 15 + X					

b) Frauen

		Frauen 11er	Frauen 7er
von	zur	Absteiger	Absteiger
Verbandsliga	Landesliga	ab Platz 13 + X	ab Platz 11
Landesliga	Bezirksliga	ab Platz 12 + X	ab Platz 10
Bezirksliga	Kreisliga A	ab Platz 12 + X	

X = Ein vermehrter Abstieg aus überregionalen Spielklassen löst einen entsprechenden vermehrten Abstieg, im folgenden Spieljahr für alle Spielklassen aus.

Bei Strukturveränderungen im überregionalen Spielbetrieb, die den BFV-Spielbetrieb beeinflussen, legt der SPA, unter Mitwirkung des Beirates die erforderlichen Änderungen der Staffeleinteilungen und der Auf- und Abstiegsregelung fest.

c) Untere ab 3. Herren

		Untere ab 3. Herren
von	zur	Absteiger
Kreisklasse A	Kreisklasse B	ab Platz 14
Kreisklasse B	Kreisklasse C	ab Platz 15

d) Altliga Ü 60

Abweichend vom § 26 Ziffer 10a SpO erfolgt in der Saison 2015/2016 in der Altliga Ü 60 der Abstieg von der Verbands- in die Landesliga ab Platz 11.



Spielordnung (SpO)

§ 26 a

Verein in Insolvenz

1. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt § 6 Ziffern 1-5 des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung.
2. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins kann das Präsidium des BFV mit dem vom Amtsgericht eingesetzten Insolvenzverwalter eine Vereinbarung zur weiteren Teilnahme aller anderen Mannschaften des Vereins am Spielbetrieb des BFV schließen
3. Der Verein ist verpflichtet, den BFV innerhalb einer Frist von 10 Tagen über die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. der Rücknahme eines solchen Antrages schriftlich zu informieren.
4. Der Verein ist verpflichtet, den BFV innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Zustellung des Beschlusses zur Eröffnung bzw. Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse unter Beilegung des Nachweises des Amtsgerichts schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Die spielklassenhöchste Herren- oder Frauenmannschaft eines Vereins darf nicht in die Spielklassen des NOFV aufsteigen, wenn über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wurde oder noch anhängig ist. Das Aufstiegsrecht für den Bereich des NOFV erhält der nächstplatzierte Verein.

D. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

§ 27

Wiederholungsspiele

Wiederholungsspiele sind auf dem Platz auszutragen, auf welchem das erste Spiel stattfand, falls die spielleitende Stelle nicht aus besonderen Gründen einen anderen Platz bestimmt.

§ 28

Entscheidungsspiele und Relegation

1. Haben in einer Staffel zwei oder mehrere Mannschaften dieselben Punktzahlen,

so entscheidet das Torverhältnis nach dem Subtraktionsverfahren.

Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat.

Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, so findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt, ggf. wird der Sieger durch Verlängerung von 2 x 15 Min und ein sofortiges Entscheidungsschießen ermittelt.

Bei Punkt- und Torgleichheit von drei oder mehr Mannschaften, wird die Platzierung in einer einfachen Runde auf neutralen Plätzen ermittelt.

2. Beim Aufstieg und Abstieg aus mehr als zwei Staffeln einer Spielklasse ergeben sich folgende Regelungen:
 - a. Sind weniger Aufstiegsplätze als Anzahl von Staffeln einer Spielklasse vorhanden, steigen der Punktbeste/die Punktbesten auf, sofern alle Staffeln die gleichen Mannschaftszahlen aufweisen. Bei Punktgleichheit wird nach Ziffer 1 gewertet.
 - b. Bei unterschiedlichen Mannschaftszahlen in den Staffeln, wird nach dem Divisionsverfahren (Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele, Tore analog) gewertet. Für die Mannschaftszahl wird die Abschlusstabelle herangezogen. Gestrichene und abgemeldete Mannschaften entfallen bei der Wertung.

Beim Abstieg wird analog dem Aufstieg gewertet.

Bei Entscheidungsspielen von Altliga-Mannschaften entfällt die Verlängerung. Der Sieger wird sofort durch ein Entscheidungsschießen ermittelt.

3. An Entscheidungsspielen zur Ermittlung des Meisters können nur die Staffelsieger von zwei oder mehr Staffeln teilnehmen. Die Durchführung richtet sich nach Ziffer 1.
4. Den Spielmodus für alle Entscheidungsspiele legen der SPA und JA fest.



Spielordnung (SpO)

E. Auswahlspiele

§ 29

Pflichten und Rechte der Vereine und Spieler

1. Die Durchführung von Spielen der Auswahlmannschaften des BFV obliegt dem Verband unter Führung des SPA.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler/innen für Auswahlspiele und zum Zwecke der Ausbildung zur Verfügung zu stellen; desgleichen sind alle Spieler/innen verpflichtet, dem an sie ergangenen Ruf zur Teilnahme an Auswahlspielen und Ausbildung Folge zu leisten.
3. Die Aufforderung erfolgt schriftlich über den Verein. Der Verein ist verpflichtet, den/die Spieler/innen von seiner/ihrer Aufstellung zu unterrichten.
4. Angeforderte Spieler/innen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung vorliegt an den dem Auswahlspiel folgenden Tag sowie an drei Tagen vor dem Auswahlspiel für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ein Lehrgangsspiel.
5. Absagen von angeforderten Spieler/innen sind über den Verein dem SPA oder dem verantwortlichen Verbandstrainer unverzüglich unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen.
6. Im Falle einer nicht begründeten Absage kann der/die Spieler/in für alle Spiele seines Vereins an dem Tag des Auswahlspiels / Lehrganges / Reise und dem darauf folgendem Pflichtspiel gesperrt werden. Der Verein kann in diesem Falle bestraft werden.
7. Bei Abstellung von mehr als einem/einer Auswahlspieler/in zu Auswahlspielen im Herren- und Frauenbereich des BFV kann der abstellende Verein die Absetzung eines angesetzten Pflichtspiels bei der spielleitenden Stelle beantragen.
8. Bei Einberufung eines Spielers des älteren Juniorenjahrganges kann die Absetzung des Herren-/Frauenspiels des abstellenden Vereins nicht beantragt werden.

F. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele

§ 30

Spielabschluss

1. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele erlaubt und nicht besonders amtliche Veranstaltungen des Verbandes entgegenstehen.
2. Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften ist eine Spielgenehmigung mit dem gültigen DFB-Vordruck über den BFV zu beantragen. Antragsfrist: vier Wochen vor dem Spieltag. Bei Nichteinhalten der Vierwochenfrist erfolgt keine Genehmigung durch den BFV und keine Weiterleitung an den DFB.
3. Für Spielabschlüsse mit Mannschaften anderer Landesverbände im Bereich des DFB, ausgenommen NOFV-Bereich, ist eine Spielgenehmigung mit dem gültigen BFV-Vordruck zu beantragen. Antragsfrist: zwei Wochen vor dem Spieltag.
4. Sollen Spieler bei Spielen gegen ausländische oder verbandsübergreifende Vereine eingesetzt werden, so ist für deren Einsatz eine Ausnahmegenehmigung beim SPA einzuholen. Eine Einverständniserklärung des abgebenden Vereines ist dem SPA vorzulegen.

§ 31

Hallenspiele, Futsal

1. Bei Hallen- und Turnierspielen von 1. Mannschaften sind der spielleitenden Stelle mit dem Genehmigungsantrag der Spielplan und die Hallen- und Turnierbestimmungen einzureichen.
2. Bei Hallen- und Turnierspielen von 1. Herren- und Frauenmannschaften müssen vom Veranstalter Schiedsrichter vom SRA angefordert werden.
3. An Freundschafts-, Hallen- und Turnierspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die das Spielrecht ihres Vereines haben und nicht gesperrt sind.
4. Freundschafts- und Turnierspiele im Freien sind nach den amtlichen Regeln der FIFA durchzuführen.
5. Spiele in der Halle sind nach den vom BFV erlassenen „Richtlinien für Fußballspiele in der Halle“ durchzuführen. Im Übrigen gelten die Ordnungen des DFB und BFV.
6. Futsal ist die offizielle FIFA-Form des



Spielordnung (SpO)

Fußballspiels in der Halle.

Futsalspiele sind nach den gültigen FIFA- bzw. DFB-Futsalregeln, sowie den Durchführungsbestimmungen des BFV durchzuführen.

In diesen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere zu regeln:

- a. der organisatorische Ablauf und die Einteilung in Spielklassen,
- b. die Spielberechtigung,
- c. die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften,
- d. die Unterwerfung unter die Regelungen der RVO.

G. Strafen und Feldverweis

§ 32

Ordnungsstrafen

Für Verstöße gegen die Spielordnung werden vom SPA Ordnungsstrafen, siehe Anlage 1, ausgesprochen.

§ 33

Maßnahmen - Strafenkatalog

I. mit automatischer Sperre wird bestraft bei:

1. Handspiel zur Verhinderung eines Tores oder Handspiel zur Verhinderung einer Torchance,
2. sog. Notbremse ohne körperliche Beeinträchtigung des Gegenspielers, ohne vorherige Verwarnung,
3. heftigem Kritisieren gegen Schiedsrichter und / oder Linienrichter in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen.

II. mit Sperre bis zu 3 Wochen bzw. max. drei Pflichtspielen, einschließlich der automatischen Sperre, wird bestraft bei:

1. Handspiel zur Verhinderung eines Tores oder Handspiel zur Verhinderung einer Torchance, nach vorheriger Verwarnung,
2. sogenannte Notbremse ohne körperliche Beeinträchtigung des Gegenspielers, bei vorheriger Verwarnung,
3. heftigem Kritisieren gegen Schiedsrichter und / oder Linienrichter, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen, nach vorheriger Verwarnung,
4. Foulspiel ohne Beeinträchtigung des Gegenspielers,

5. unsportlichem Verhalten gegenüber Spielern und anderen am Spiel beteiligten Personen, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen nach vorheriger Verwarnung.

III. mit Geldstrafen bis zu höchstens (siehe Anlage 1) wird bestraft bei:

1. unsportlichem Verhalten von Trainern / Betreuer während des Spieles oder in Zusammenhang mit dem Spiel,
2. Verstoß gegen die Regel der sog. Coaching-Zone durch Trainer / Betreuer,
3. Kritisieren der Schiedsrichter und/oder Linienrichter durch Trainer und / oder Betreuer, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen,
4. Für das Aussprechen von Strafen nach I. bis III. wird eine Bearbeitungsgebühr (siehe Anlage 1) erhoben.

IV. Rechtsbehelf

1. Gegen die Entscheidung des Staffelleiters ist der Einspruch zulässig. Für den Einspruch gilt § 11 RVO, Berufung (§ 12 RVO) entsprechend. Über den Einspruch entscheidet das Sportgericht in erster und letzter Instanz.
2. Der Einspruch ist unter Zahlung der Einspruchsgebühr von siehe Anlage 1 binnen einer Frist von 14 Tagen gemäß § 21 RVO bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

§ 34

Feldverweis

Ein/e vom Schiedsrichter in einem Pflichtspiel mit Roter Karte auf Dauer des Feldes verwiesene/r Spieler/in ist grundsätzlich solange gesperrt, bis eine Entscheidung der spielleitenden Stelle oder durch das entsprechende Rechtsorgan vorliegt. Der/Die Spieler/in ist für das dem Feldverweis folgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie seiner/ihrer Mannschaft in jedem Fall gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihrer Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt. Eine Abkürzung dieser Pflichtspielsperre Sperre ist unzulässig. Er/Sie erlangt jedoch nach dem auf die automatische (vorstehende) folgende Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft seine/ihre Spielberechtigung wieder, falls bis zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung der



Spielordnung (SpO)

spielleitenden Stelle (§ 2 Ziffer 1 SpO) oder des entsprechenden Rechtsorgans vorliegt. Automatische Sperren sind nicht anfechtbar.

Sofern Spielsperren über einen Vereinswechsel hinaus reichen, werden diese in den neuen Verein mitgenommen.

§ 35

Feldverweis durch Gelb-Rot

Erhält ein/e Spieler/in in einem Pflichtspiel eine Gelb-Rote-Karte, so ist er/sie für den Rest der Spielzeit dieses Pflichtspiels, einschließlich einer eventuellen Verlängerung und eines Entscheidungsschießens, sowie für das darauffolgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie seiner/ihrer Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihrer Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt.

§ 35a

Verwarnung (Gelbe Karte) und Spielsperre

1. Ein/e Spieler/in einer Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen der jeweiligen Wettbewerbskategorie seiner/ihrer Mannschaft durch Vorweisen der Gelben Karten verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie seiner/ihrer Mannschaft gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchen die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Er/Sie ist bis dahin auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihrer Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt.
2. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
3. Erhält ein/e Spieler/in in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er/sie für das nächste Pflichtspiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie (Ziffer 1) gesperrt.
4. Im Falle eines Feldverweises auf Dauer (Rote Karte), auch eines Feldverweises

nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.

5. Sonstige Sperren hemmen eine Sperre gemäß Ziffer 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Ziffer 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

H. Schlussbestimmungen

§ 36

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten auch für Lizenzspieler und Vertragsamateure, soweit sich aus den DFB-Vorschriften nichts anderes ergibt.
2. Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten für alle Frauen-, Herren-, Senioren-, Altliga-Mannschaften, auch für Junioren- und Juniorinnen-Mannschaften, soweit die Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.

Hinweis zur erweiterten Einführung der EDV im Berliner Fußball-Verband

Durch die Erweiterung der EDV-gestützten Bearbeitungen im BFV, kommt es in den nächsten Jahren zu Änderungen in der Verfahrensweise in einigen von der EDV noch nicht erfassten Arbeitsbereichen:

Amtliche Mitteilungen, im spieltechnischen Bereich (u.a. Vortermine, Spielumlegungen), Meldewesen und weitere. Die hierzu erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlässt der Beirat nach vorherigen Klassentagungen.

§ 37

Inkrafttreten

Die Spielordnung in der vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen des Verbandstages vom 2. November 2013 geändert worden und seither gemäß § 41 Ziffer 3 Satzung gültig.



Spielordnung (SpO)

Anlage 1

Zu § 10

Bearbeitungsgebühr für Genehmigung der Trikotwerbung pro Mannschaft	jährlich	5 €
---	----------	-----

zu § 32 Ordnungsstrafen:

1. Fehlende Eintragungen im Spielbericht		
a. fehlende / unkorrekte Spielernummer bzw. Spielerpass-Nummer,		
b. Vereins-Schiri / SR-Assistenten,		
c. Heim- und / oder Gastmannschaft,		
d. Spieltagsdatum, Spielklasse		
e. Mannschaftsart, Sportplatz	einmalig	5 €
2. fehlender Spielerpass	jeweils	5 €
3. Fehlen des Spielberichtes		10 €
4. Fehlen eines Spiel- und / oder Ersatzballes		10 €
5. Spielen einer Mannschaft ohne Rückennummern	einmalig	10 €
6. Fehlen des Spielerpasses und Nicht-Vorlage eines Legitimationspapiere	pro Spieler	20 €
6a. Unerlaubtes Nachtragen von Auswechselspielern/innen (§ 17 Ziffer 10) (Dies gilt nicht im Juniorenbereich)	pro Spieler	10 €
7. Nichtantreten einer Mannschaft		30 €
8. Nichtantreten einer Mannschaft innerhalb der letzten vier Spieltage einer Saison	pro Spiel	75 €
9. Fahrgeldersatzanspruch inkl. 5 € Gebühr		40 €
9a. Erstattung der SR-Spesen bei Nichtantreten einer Mannschaft für SR und SRA, sofern diese vom SR-Ausschuss angesetzt waren		voller Spesensatz
10. Nicht fristgemäße Abgabe des Meldebogens und Vorlage der Spielerpässe und des Spielberichtes. Nichtanwendung des elektronischen Spielberichtes und fehlende Eingaben.		30 €
10a. Nichtfreigabe oder verspätete Freigabe des elektronischen Spielberichtes	einmalig	10 €
11. unbegründete Spielumlegung sowie Spielumlegung ohne Zustimmung des Staffelleiters		30 €
12. Verwaltungsgebühr für Mannschaften, die nach dem 1. Pflichtspieltag abgemeldet / gestrichen werden		120 €
13. fehlende Eingabe in das Online-System (maximal jedoch 5 € je Spieltag / Verein)	pro Mannschaft	1 €
14. fehlende Eingabe im Online-System (DFBnet) (alle Spiele der vergangenen Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24:00 Uhr gemeldet wurde)	je Spiel	5 €
zu § 33 Maßnahmen – Strafenkatalog:		
- Unsportliches Verhalten Trainer, Betreuer, Verstoß Coaching-Zone / Kritisieren	jeweils höchstens bis zu	30 €
- Bearbeitungsgebühr zu § 33 I-III	je	10 €
- Einspruchsgebühr zu § 33 IV Ziffer 2		30 €
Spielleitung / SR zu § 24 Ziffer 4		
- 1. und 2. Mannschaft 50 % des Spesensatzes mindestens zusätzlich zum Spesensatz:		8 €



Spielordnung (SpO)

- Spielausfall restliche Mannschaften für SR und SRA
- Nichtantreten einer Mannschaft für SR und SRA

8 €
voller
Spesensatz